



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse

Stand: 26. Juni 2021 – Bitte auf www.refbejuso.ch aktuellen Stand überprüfen
Update 18.0

Neuerungen seit dem letzten Update sind **gelb hinterlegt**

Letzte Zusammenfassung der Neuerungen: vgl. [«News»](#)

Hilfestellung für die Kirchgemeinden zum Corona-Virus (Covid-19)

Inhaltsverzeichnis:

I. Ausgangslage.....	3
II. Kirchliche Grundhaltung: «Geist der Liebe und der Besonnenheit»	4
III. Informations- und Kontaktstellen.....	4
IV. Massnahmen.....	5
A. Gesundheitliche Vorsichtsmassnahmen.....	5
1. Vorgaben des BAG	5
2. Organisatorische Umsetzung.....	5
B. Staatliche Massnahmen.....	6
Distanzvorgaben	6
Maskentragpflicht	8
Contact Tracing	11
Veranstaltungen	12
Sportliche und kulturelle Aktivitäten	15
Verpflegung	15
Besuchsbeschränkungen	16
Homeoffice	16
Covid-19-Zertifikat	17
C. Kirchliche Praxis.....	17
1. Kirchliche Feiern und Anlässe	17
a) Gottesdienst; Taufe, Trauung.....	17
b) Kirchliche Beerdigung (Abdankung) im Besonderen.....	26
c) Katechetik und Jugendarbeit.....	26
d) Weitere kirchliche Veranstaltungen	31
2. Behördenorganisation und übrige betriebliche bzw. arbeitsrechtliche Umsetzung	33

a) Behördenorganisation	33
b) Arbeitsrechtliches	37
c) Betriebliches	40
3. Kirche bei den Menschen.....	41
Anhang:	43
a) Planungshilfen	43
1. Alle	43
2. Kirchgemeindepräsidium / bezeichnete Kontaktstelle	43
3. Kirchgemeinderat und Amtsträger/innen	43
4. Kirchgemeindesekretariat	48
5. Sigrist/in	49
6. Modell eines Ablaufschemas bei Einreise aus Gebiet mit besorgniserregenden Virusvarianten oder bei Covid-Symptomen resp. -erkrankung	50
7. Im Besonderen: Erfassung Freiwilligenleistungen	52
b) Alternative Gottesdienste und Feiern	53
c) Rechtliche Ausführungen zu Lohn- und Honorarzahungen	55
I. Kurzarbeit	55
II. Lohn- und Honorarzahungen bei Absage von Gottesdiensten und Anlässen	55
a) Grundsatz	55
b) Festangestellte Mitarbeitende mit fixen oder variablen Arbeitspensum	55
c) Mitarbeitende im Stundenlohn ohne fixes Arbeitspensum	55
d) Honorarzahungen von externen Referenten/Referentinnen und Musikern/Musikerinnen	56
e) Abgrenzung Arbeitsverhältnis und Auftrag/Mandat	56
f) Weitere Hinweise	57
III. Lohnfortzahlung bei anderen Ausfällen	57
d) Hinweise für Gemeindeseelsorge, die in Institutionen der Langzeitpflege tätig sind	59
e) Psychische Gesundheit	61
f) Informationstext für Kirchgemeinden	62
Vorschlag Informationstext zur Aufschaltung auf Kirchgemeinde-Homepage	62

I. Ausgangslage

Das Coronavirus ist weiterhin da. Die Entwicklung der Pandemie bleibt zwar dynamisch, nicht zuletzt aufgrund des Auftretens von neuen, hoch ansteckenden Virusvarianten. Die laufende Impfkampagne hat aber auch zu einer gewissen Beruhigung der Situation beigetragen. Dennoch sind die **Hygiene- und Abstandsregeln** weiterhin zentral. Weil auch Aerosole zur Verbreitung des Virus beitragen, ist besonders auch auf eine ausreichende **(Durch-) Lüftung von Innenräumen** zu achten.

Zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus haben die Eidgenossenschaft und die Kantone **verschiedene Massnahmen** beschlossen. Die vorliegende Hilfestellung enthält eine tabellarische Übersicht der beschlossenen staatlichen Massnahmen: vgl.

[Staatliche Massnahmen](#)

Der Bundesrat hat am 12. Mai 2021 eine Strategie für den Umgang mit Covid-19 in den nächsten Monaten verabschiedet. Diese orientiert sich am Fortschritt der Durchimpfung der Schweizer Bevölkerung und kennt drei Phasen. Wir befinden uns nach diesem Modell in der zweiten Phase (Stabilisierungsphase), in welcher die gesamte erwachsene Bevölkerung Zugang zur Impfung erhalten soll. Sind alle impfwilligen erwachsenen Personen vollständig geimpft (ca. Ende Juli 2021), beginnt die dritte Phase (Normalisierungsphase). Auch nach der Impfung aller impfbereiten Personen wird aber das Virus weiter zirkulieren. Nähere Informationen hierzu enthält das vom Bundesamt für Gesundheit publizierte [Faktenblatt](#).

Der Bundesrat sieht während des Phasenverlaufs einen laufenden und zielgerichteten Abbau staatlicher Einschränkungen vor. **Am 26. Juni 2021 werden weitere Lockerungen in Kraft treten, die sich in erster Linie auf die Maskenpflicht in Aussenbereichen, die Gastronomiebetriebe, die Veranstaltungen sowie Aktivitäten in den Bereichen Freizeit, Unterhaltung, Sport und Kultur beziehen. Neu gilt keine Homeoffice-Pflicht mehr, sondern nur noch eine Homeoffice-Empfehlung.**

Die **Kirchen** sind aufgefordert, in geschwisterlicher Verbundenheit verantwortungsvoll und besonnen mit dem Krankheitsrisiko umzugehen. Sie stehen in der Verantwortung, ihren Beitrag zu leisten, damit sich das Coronavirus nicht stärken verbreiten kann. Gleichzeitig gehören die seelsorgerliche und diakonische Begleitung unserer Mitmenschen sowie das Wächteramt und die Weitergabe des Glaubens weiterhin zum unaufhebbarer Auftrag der Kirche.

Die **Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn beobachten** in Zusammenarbeit mit der EKS und den Behörden die **Lage aufmerksam** und **informieren laufend**. Sie bitten die Kirchgemeinden darüber hinaus darum, die Lage **vor Ort ebenfalls zu evaluieren** und die von ihnen getroffenen Massnahmen entsprechend **anzupassen**. Bitte konsultieren Sie regelmässig auch die **Internetseite** der **Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn** (www.refbejuso.ch). Die sich in dieser anspruchsvollen Lage stellenden Fragen können nicht mit gutachterlicher Tiefe beantwortet werden. Wir setzen aber alles daran, den Kirchgemeinden mit dem vorliegenden Dokument nach bestem Wissen und Gewissen eine Hilfestellung zu bieten. Diese wird **laufend** an die Entwicklungen **angepasst** und auf der **Internetseite** der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (www.refbejuso.ch) publiziert (bitte Datum auf der Frontseite beachten).

II. Kirchliche Grundhaltung: «Geist der Liebe und der Besonnenheit»

Die Kirchen **reden und handeln** gerade in kritischen Situationen in der Gewissheit: «Denn Gott hat uns nicht einen Geist der Verzagtheit gegeben, sondern den Geist der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.» (2 Tim 1,7). Die biblische Botschaft von Gottes Zuwendung berechtigt weder dazu, die heutige Situation zu verharmlosen, noch, in Panik zu verfallen. Sie will uns dazu verhelfen, die Wirklichkeit nüchtern wahrzunehmen und zu analysieren, um dann sachgerecht und menschengerecht zu entscheiden.

Die Kirchen **beten** für die weltweiten Opfer des Corona-Virus und für die, die um ihr eigenes und die Leben ihrer Angehörigen bangen.

Der Synodalrat veröffentlicht regelmässig unter der Rubrik **«Wort auf den Weg»** geistliche Betrachtungen. Zudem ist ein **theologisches Essay** von Matthias Zeindler, Bereichsleiter Theologie, zur Frage erschienen: «Was hat Gott mit dem Corona-Virus zu tun?». Bitte konsultieren Sie <http://www.refbejuso.ch/grundlagen/wort-auf-den-weg-covid-19-zeit/>.

Die **Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz** hat ein [Papier](#) mit differenzierten Überlegungen zur Impfthematik publiziert. Das Dokument bietet eine Orientierung und Diskussionsgrundlage zur Covid-19-Impfung, unter Berücksichtigung der aktuell zur Verfügung stehenden Daten und Erkenntnissen.

III. Informations- und Kontaktstellen

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bitten die Kirchgemeinden, die Informationen und Empfehlungen seitens der **Behörden laufend zu konsultieren** und **zu beachten**. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) stellt weiterführende Informationen auf www.bag.admin.ch zur Verfügung und bietet eine Infoline an (058 463 00 00).

Die **kantonalen Behörden** können wie folgt kontaktiert werden:

Kanton	Link	Kontakt
BE	www.be.ch/corona	Tel. 031 636 87 87 (täglich 08.00 – 20.00 Uhr) <u>Impfung</u> : 031 636 88 00 (täglich) Kontakt (be.ch)
SO	https://corona.so.ch/	Tel. 032 627 20 01 (Mo. - Fr.: 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00) <u>Impfung</u> : 032 627 74 11 (täglich 8.00 – 19.00 Uhr) corona@ddi.so.ch
JU	https://www.jura.ch/fr/Autorites/Coronavirus.html	Tel. 032 420 99 00 (Mo. - Fr.: 09.00 – 17.00 Uhr, Sa/So: 09.00 – 16.00 Uhr; <u>Impfung</u> : Mo. - Fr.: 09.00 – 17.00 Uhr) coronavirus@jura.ch

Für kirchliche Fragestellungen können die **gesamtkirchlichen Dienste** der **Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn** wie folgt erreicht werden:

Stelle	E-Mail	Telefon
Auskunftsstelle Kirchgemeinderat	auskunft.kgr@refbejuso.ch	031 340 25 25 (Mo., Mi. - Fr.: 9.00 – 12.00 Uhr)
Beratung Gottesdienste	theologie@refbejuso.ch	031 340 26 32 (Mo. - Fr.: 08.00 – 17.00 Uhr)
Kirchenschreiber	christian.tappenbeck@refbejuso.ch	031 340 24 02 (Notfälle)

Die Auskunftsstelle Kirchgemeinderat steht selbstverständlich nicht nur Mitgliedern des Kirchgemeinderates, sondern auch Pfarrpersonen und weiteren Amtsträger/innen offen.

Die **Pfarrpersonen** in den Kirchgemeinden stehen auch in der aktuellen Lage für die seelsorgerliche Begleitung zur Verfügung. Wir danken die Kirchgemeinden, dass sie auf ihrer Homepage die publizierten **Notfallnummern für die Seelsorge** belassen.

IV. Massnahmen

A. Gesundheitliche Vorsichtsmassnahmen

1. Vorgaben des BAG

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfiehlt verschiedene gesundheitliche Massnahmen zur Verminderung des Ansteckungsrisikos. Diese können auf der [Homepage](#) des Bundesamtes abgerufen werden.

Wer sich in den letzten 10 Tagen vor dem Einreisetag in die Schweiz in einem Gebiet mit besorgniserregender Virusvariante aufgehalten hat, muss sich vor der Einreise testen lassen und sich in Quarantäne begeben. Die betroffenen Gebiete sind auf einer Liste des BAG verzeichnet, die aufgrund der epidemiologischen Lage laufend aktualisiert wird.¹ Geimpfte und genesene Personen dürfen jedoch ohne Test- und Quarantänepflicht einreisen. Wer weder geimpft noch genesen ist, muss einen negativen PCR-Test der letzten 72 Stunden oder ein Antigenschnelltest der letzten 24 Stunden vorweisen und sich nach der Einreise während 10 Tagen in Quarantäne begeben. Diese kann aber am 7. Tag wieder verlassen werden, falls ein negatives Resultat eines Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests vorliegt.

2. Organisatorische Umsetzung

Die **Plakate** mit den hygienischen Verhaltensregeln (inkl. korrekte Technik des Händewaschens) können auf der Internetseite des BAG² heruntergeladen oder bestellt werden. Sodann muss sichergestellt sein, dass ausreichende Mengen an **Seifen und Desinfektionsmitteln**

¹ Die Liste ist unter www.bag.admin.ch abrufbar.

² Abrufbar unter www.bag.admin.ch.

und Papierhandtüchern zur Verfügung stehen. Weil in Toiletten keine Stoffhandtücher verwendet werden sollten, sind ausserdem **Papierhandtücher** bereitzustellen.

Die Verpflichtung zur Erstellung von **Schutzkonzepten** gilt weiterhin. Den Kirchgemeinden stehen folgende Vorlagen resp. Beispiele zur Verfügung:

Anwendungsbereich	Bemerkung	Autoren	Fundstelle
Kirchl. Anlässe und Liegenschaften (inkl. Behörde- und Verwaltungstätigkeit sowie direkte Beratungstätigkeit) <u>Nicht:</u> Gottesdienste (inkl. Beerdigungen)	generelles Schutzkonzept	Refbejuso	www.refbejuso.ch
Gottesdienste	spezifisches Schutzkonzept	EKS	https://www.ev-ref.ch/the-men/coronavirus/
Lager mit Jugendlichen	Rahmenvorgaben	Bund	Rahmenvorgaben
	spezifisches Schutzkonzept	Refbejuso	www.refbejuso.ch

Im **Anhang** finden sich Planungshilfen für organisatorische Vorkehrungen. Zudem hat der Bund zur Thematik der betrieblichen Vorbereitung ein hilfreiches [Handbuch](#) publiziert.

B. Staatliche Massnahmen

Der Bund hat umfassende Massnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie erlassen, die als Mindeststandard von sämtlichen Kantonen zu beachten sind. Die Kantone haben zudem verschiedene Einschränkungen beschlossen, die strenger als jene des Bundes sind.

Die nachfolgenden Tabellen geben eine Übersicht über die für die Kirchen relevanten Massnahmen des Staates. Im nachfolgenden Kapitel (vgl. [Kirchliche Praxis](#)) finden Sie Hinweise zur konkreten Umsetzung dieser Massnahmen in die in kirchliche Praxis.

Distanzvorgaben

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
CH	Besondere Festlegungen für: → Veranstaltungen → Sportliche und kulturelle Aktivitäten → Verpflegung		
	Distanz zwischen Personen mind. 1.5 m	Keine Pflicht zur Einhaltung des erforderlichen Abstandes – bei Veranstaltungen, bei denen bei Personen über 16 Jahren der Zugang auf Inhaber/innen eines Covid-	Bis auf Weiteres.

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
		<u>19-Zertifikat</u> eingeschränkt ist; – bei <u>sportlichen und kulturellen Aktivitäten</u>. Bei <u>Ergreifen von Schutzmassnahmen</u>, namentlich beim Einsatz von Trennvorrichtungen, darf die Distanz zwischen Personen <u>gegebenenfalls</u> weniger als 1.5 m betragen. Ausnahme bei in <u>Reihen</u> oder in ähnlicher Weise angeordneten Sitzplätzen (vgl. unten, Massnahme). <u>Besondere Festlegungen</u> gelten für <u>Veranstaltungen</u> (insbesondere darf bei Veranstaltungen, an denen der Zugang von Personen ab 16 Jahren nicht auf Inhaber/innen eines Covid-19-Zertifikats beschränkt ist, höchstens 2/3 der Kapazität der Einrichtung benutzt werden.)	
	Bei Flächen, auf denen sich Personen frei bewegen können, gilt eine bundesrechtliche Kapazitätsbeschränkung. Zugang zu öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben sowie bei Veranstaltungen ist dabei wie folgt beschränkt: In Einrichtungen und Betrieben, welche keine Einkaufsläden sind, Es müssen bei mehreren anwesenden Personen für jede dieser Personen mind. 4 m² zur Verfügung stehen. Verschärfungen gibt es in den Bereichen Kultur und Sport, wenn unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen in Innenräumen auf das Tragen der Gesichtsmaske verzichtet wird: 10m² pro Person.	Umfasst der Raum weniger als 30 m², gilt eine Mindestfläche von 6 m² für jede Person (anstelle 10 m²). Für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger (sowie insbesondere für professionelle Künstler/innen und Sportler/innen) gibt es in den Bereichen Kultur und Sport sowie der offenen Kinder- und Jugendarbeit keine Kapazitätsbeschränkung. Ausnahme bei in Reihen oder in ähnlicher Weise angeordneten Sitzplätzen (vgl. unten, Massnahme). Gemäss Auskunft des BAG sind Gottesdienste von der Beschränkung nicht erfasst, auch wenn ein wandelndes Abendmahl stattfindet.	<u>Bis auf Weiteres.</u>

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
	Bei in Reihen oder in ähnlicher Weise angeordneten Sitzplätzen darf (im Rahmen bestehender Kapazitätsbeschränkungen) nur jeder zweite Sitz oder dürfen nur Sitzplätze mit einem gleichwertigen Abstand besetzt werden.	Ausgenommen ist die Besetzung durch «Familien oder andere Personen, bei denen die Einhaltung des erforderlichen Abstands unzweckmässig ist».	Bis auf Weiteres.

Maskentragpflicht

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
CH	Besondere Festlegungen für: → Veranstaltungen → Sportliche und kulturelle Aktivitäten → Verpflegung		
	Maskentragpflicht im Allgemeinen: • (einzig) in öffentlich zugänglichen Innenräumen (inkl. Kirchen und religiösen Einrichtungen sowie öffentlichen Bereichen von Kirchgemeindegebäuden) • Ist in «öffentlich zugänglichen» Einrichtungen Zugang auf Personen mit Covid-19-Zertifikat beschränkt, müssen sämtliche vor Ort tätigen Personen, welche Kontakt haben zu Gästen, Kund/innen und Besucher/innen, ein Zertifikat vorweisen können, ansonsten gilt in Innenbereichen für alle Maskentragpflicht. • Im (nicht-öffentlich zugänglichen) Arbeitsbereich gilt Maskentragpflicht dort, wo dies der Kirchgemeinderat als Anstellungsbehörde definiert.	Von der Maskentragpflicht ausgenommen sind insbesondere: • Anlässe im Freien • Veranstaltungen, bei denen bei Personen über 16 Jahren der Zugang auf Inhaber/innen eines Covid-19-Zertifikat eingeschränkt ist • Personen, die eine sportliche oder kulturelle Aktivität ausüben • Kinder vor ihrem 12. Geburtstag • Personen, die (aufgrund eines Attestes einer Ärztin bzw. eines Arztes oder einer Psychotherapeutin bzw. eines Psychotherapeuten) nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen (insbesondere medizinischen) keine Gesichtsmasken tragen können • Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske die Betreuung wesentlich erschwert (vorbehalten bleibt)	Bis auf Weiteres.

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
		eine im Schutzkonzept verankerte Maskentragpflicht) • auftretende Personen, namentlich Rednerinnen und Redner, «wenn das Tragen einer Maske aufgrund der Art der Aktivität nicht möglich ist; «auch Akteuren in Gottesdiensten und religiösen Feiern ist das Tragen einer Maske gegebenenfalls für bestimmte Handlungen teilweise nicht möglich» (EDI-Erläuterungen, S. 6 [Stand: 23.06.2021]) • Geimpfte oder genesene Bewohner/innen sozialmedizinischer Institutionen während bestimmter Zeit	
	<u>Bildung</u> : Maskentragpflicht in Bildungseinrichtungen ausserhalb der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II	Ausgenommen sind Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert.	Bis auf Weiteres.
	<u>Arbeitsplatz</u> : Maskentragpflicht gemäss den Festlegungen des Arbeitgebers (keine generelle Maskentragpflicht am Arbeitsplatz, ausser für Mitarbeitende und weitere in öffentlich zugänglichen Einrichtungen tätige Personen [inkl. freiwillige Helfer/innen] ohne Covid-19-Zertifikat, die vor Ort Kontakt haben zu Gästen, Kund/innen und Besucher/innen. Können nicht alle ein Zertifikat vorweisen: generelle Maskentragpflicht in Innenbereichen)		Bis auf Weiteres.
BE	Bildung: Maskentragpflicht für alle Personen in allen Innenräumen von Schulen.	Maskentragpflicht gilt nicht für: • Kinder im Kindergarten und in der Primarstufe bis zur 4. Klasse. • Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen,	Mind. 10.07.2021.

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
		keine Gesichtsmasken tragen können, wobei andere Massnahmen zum Schutz zu treffen sind Personen in Situationen, in denen der Unterricht wesentlich erschwert würde, wobei andere Massnahmen zum Schutz zu treffen sind	
SO	Empfehlung zum Tragen von Gesichtsmasken bei geschlossenen, privaten Personentransporten.	Ausnahme, wenn Personen im gleichen Haushalt leben Ausnahme für Kinder vor ihrem 12. Geburtsjahr sowie für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen (insbes. medizinischen) keine Gesichtsmasken tragen können.	Mind. 31.07.2021.
	<u>Bildung: Maskentragpflicht ab Sekundarstufe I</u> Besucher/innen der Schule (z.B. Eltern) müssen zwingend eine Gesichtsmaske tragen. Zudem ist Maskentragen für alle erwachsenen und an der Schule tätigen Personen (wie Lehrpersonen, Hilfspersonal, technisches Personal) in Innenräumen des Schulhauses bei Nichteinhalten der Distanzregel über einen längeren Zeitraum obligatorisch. Maskentragpflicht gilt auch für Schüler/innen, die an Mittelschulen progymnasiale Lehrgänge besuchen.		Bis auf Weiteres.
JU	<u>Bildung: Sekundarstufe I: Maskentragpflicht.</u>	Von der Maskentragpflicht ausgenommen sind: - Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen (insbesondere medizinischen) keine Gesichtsmasken tragen können - Situationen, in denen das Tragen einer Maske den	Bis 02.07.2021.

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
	Im <u>Sportunterricht Sekundarstufe I</u> sind Aktivitäten in Innenräumen möglich. Im <u>Sportunterricht Sekundarstufe II</u> sind Aktivitäten in Innenräumen möglich.	Unterricht wesentlich erschwert Wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, muss eine Maske getragen werden. Kontaktsportarten sind verboten. Der Abstand muss immer eingehalten werden. In Innenräumen muss immer eine Maske getragen werden.	

Contact Tracing

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
CH	Besondere Festlegungen für: → Veranstaltungen → Sportliche und kulturelle Aktivitäten → Verpflegung		
	Wenn gemäss den rechtlichen Vorgaben weder eine Gesichtsmaske getragen noch der erforderliche Abstand eingehalten werden muss, und keine wirksamen Schutzmassnahmen (z.B. Anbringen geeigneter Abschränkungen) ergriffen werden: Erhebung von Kontaktdaten (insbes. Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer; bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen zudem Sitzplatznummer) der anwesenden / teilnehmenden Personen. Verpflichtung zur Erhebung von Kontaktdaten eines Kontaktes pro Gruppe in Innenräumen von Restaurationsbetrieben. Über die staatlichen Mindestvorgaben hinaus kann ein <u>Schutzkonzept</u> ebenfalls die Erhebung von Kontaktdaten vorsehen (insbes. Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer). Vgl. hierzu für	Keine Erhebung von Kontaktdaten, wenn <u>Covid-19-Zertifikat</u> Zugangsbeschränkung gilt. Bei Familien (oder anderen Teilnehmer- oder Besuchergruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind), genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person.	Bis auf Weiteres.

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
	Gottesdienste das <u>EKS-Schutzkonzept</u> .		
SO	Verpflichtung zur Erhebung von Kontaktdaten u.a. in Gottesdiensten und bei Beerdigungen.		Mind. 31.07.2021.

Veranstaltungen

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
CH	<u>Vorbemerkung:</u> Gottesdienste und Beerdigungen gelten als «gewöhnliche» Veranstaltungen im Sinne der Covid-19-Verordnung besondere Lage (vgl. nachfolgend). Der Zugang darf dabei <i>nicht</i> von einem Covid-19-Zertifikat abhängig gemacht werden. Das Abendmahl gilt nicht als «Konsumation». Veranstaltungen sind nur unter bestimmten Einschränkungen möglich; dies in Abhängigkeit zu einer allfälligen Zugangsbeschränkung auf (mind. 16-jährige) Inhaber/innen eines <u>Covid-19-Zertifikates</u> <u>Einschränkungen:</u> - Beschränkung der Personenzahl auf max. 1'000 Besucher/innen oder Teilnehmende (<i>nicht</i> mitgezählt werden Mitarbeitende und freiwillige Helfer/innen) unter folgenden Modalitäten: - Veranstaltung mit Sitzpflicht (inkl. Gottesdienste; der geordnete Gang zum Abendmahl und das Aufstehen zum	Ausnahmen bei <u>Covid-19-Zertifikat</u>-Zugangsbeschränkung: <i>Keine</i> Einschränkungen, ausser Verpflichtung zum Schutzkonzept, das Massnahmen zur Hygiene und zur Umsetzung der Zugangsbeschränkung enthält. Keine Beschränkung der Personenzahl für <u>Versammlungen der Legislativen und auch der Exekutiven</u> öffentlich-rechtlicher Körperschaften (inkl. Landeskirche) (Zwischen den Sektoren sollte aber die erforderliche Mindestdistanz eingehalten werden; zudem ist der Wechsel von einem Sektor in den anderen zu vermeiden. In Innenräumen, die auch für das Publikum zugänglich sind, gilt die Masken-tragpflicht. Unzulässigkeit einer <u>Covid-19-Zertifikat</u>-Zugangsbeschränkung.)	Bis auf Weiteres.

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
	Gesang / Gebet sind möglich): max. 1'000 Besucher/innen dürfen eingelassen werden – <u>Veranstaltung ohne Sitzpflicht:</u> max. 250 Besucher/innen in Innenräumen und max. 500 Besucher/innen im Freien dürfen eingelassen werden • Raum darf höchstens zu zwei Dritteln seiner Kapazität besetzt sein • Ausreichende Distanz zwischen Personen (Ausnahme für Paare /Familien); nur jeder zweite Sitzplatz darf benutzt werden. • Maskentragpflicht in Innenräumen → Maskentragpflicht • Konsumation in Innenräumen am Sitzplatz möglich, sofern die Kontaktdaten (inkl. Sitzplatznummern) erhoben werden; im Freien bestehen indes keine veranstaltungsbezogene Einschränkungen (Abendmahl gilt nicht als «Konsumation») Besondere Bestimmungen gelten für die Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen (Grossveranstaltungen), die einer kantonalen Bewilligung bedürfen und nur mit einer Covid-19-Zertifikat-Zugangsbeschränkung zulässig sind; vgl. hierzu	<u>Sonderregelungen für</u> • Sportliche und kulturelle Aktivitäten (Art. 20 Covid-19-Verordnung) → Sportliche und kulturelle Aktivitäten • Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit Jahrgang 2001 und jünger (hier gilt einzig die Pflicht zur Erarbeitung eines Schutzkonzeptes, welches insbesondere die zulässigen Aktivitäten bezeichnet)	

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
	Art. 15 - 17 Covid-19-Verordnung).		
	Private Veranstaltungen, die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen resp. Betrieben stattfinden, dürfen im Innenbereich höchstens 30 Personen und im Freien höchstens 50 Personen umfassen.	Beachtung der Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie.	Bis auf Weiteres.
	Bildung: Verbot von Präsenzveranstaltung mit mehr als 50 Personen. Die Räumlichkeiten dürfen höchstens zur Hälfte ihrer Kapazitäten gefüllt werden. → K UW: Näheres unter Katechetik und Jugendarbeit	Bei Vorliegen eines kantonal genehmigten Konzeptes für das gezielte und repetitive Testen fallen die Personenobergrenze sowie die räumliche Kapazitätsbeschränkung weg. Obligatorische Schulen und Sekundarstufe II sowie Unterrichtsaktivitäten, die notwendiger Bestandteil eines Bildungsgangs sind und Prüfungen, wenn je für die Durchführung eine Präsenz vor Ort erforderlich ist. Einzelkationen (z.B. von Musikschulen).	Bis auf Weiteres.
JU	Veranstaltungen vor Publikum (umfasst auch Gottesdienste im Freien) mit mehr als 50 Personen müssen mindestens 5 Tage im Voraus «La cellule de coordination et de suivi» gemeldet werden. Ein Formular steht auf der Internetseite des Kantons Jura bereit. Die Kontaktdaten aller Teilnehmenden sind zu erfassen, mit Ausnahme von Kindern, die von ihren Eltern begleitet werden.		Bis auf Weiteres.

Sportliche und kulturelle Aktivitäten

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
CH	Besondere Festlegungen für: → Veranstaltungen → Maskentragpflicht		
	<u>Einschränkungen:</u> - Wird eine sportliche oder kulturelle Aktivität im Rahmen einer Veranstaltung durchgeführt, gelten deren Personenzahl- und Kapazitätsbeschränkungen. - Pflicht zur Erstellung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes, wenn Aktivität in Gruppen von mehr als 5 Personen ausgeübt wird. - In Innenräumen: - Erhebung der Kontaktdaten - Vorhandensein einer wirksamen Lüftung	Der Auftritt von <u>Chören</u> in Innenräumen und der <u>Gesang</u> unterliegen den allgemeinen, hier dargestellten Einschränkungen (keine weitergehenden Sonderregelungen mehr) Keine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske und zur Einhaltung des erforderlichen Abstandes, der auftretenden Personen Zum Gemeindegesang vgl. unten Keine Erhebung von Kontaktdaten, wenn bei Personen ab 16 Jahren der Zugang auf Inhaber/innen des Covid-19-Zertifikats beschränkt wird.	Bis auf Weiteres.

Verpflegung

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
CH	Besondere Festlegungen für: → Veranstaltungen		
	Einschränkungen in <u>Innenräumen</u> : - Erforderlicher Abstand zwischen den Gästegruppen ist einzuhalten, oder wirksame Abschränkungen Grösse der Gästegruppe: höchstens 4 Personen (gilt nur Eltern mit Kinder) - Sitzpflicht, namentlich dürfen Speisen und Getränke nur sitzend konsumiert werden	<u>Keine Einschränkungen</u> , wenn der Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Inhaber/innen eines Covid-19-Zertifikat begrenzt wird.	Bis auf Weiteres.

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
	- Gäste müssen Gesichtsmaske tragen, wenn sie nicht an ihren Tischen sitzen - Erhebung der Kontaktdaten von einer Person pro Gästegruppe Einschränkungen im Freien: - Erforderlicher Abstand zwischen den Gästegruppen ist einzuhalten, oder es sind wirksame Abschränkungen anzubringen - Durchmischung von Gästegruppen vermeiden, um im Krankheitsfall umfassende Kontaktquarantäne und eine Überlastung des Contact Tracing zu verhindern (EDI-Erläuterungen, S. 15 [Stand: 23.06.2021])	Die Kontaktdaten von Kindern, mit ihren Eltern anwesend sind, müssen besonders erhoben werden.	

Besuchsbeschränkungen

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
BE	Besuchsbeschränkungen in Anstalten des Strafvollzugs (Begrenzung des Besuchskontingents): Zulassung von Besucherinnen und Besuchern kann vom Vorliegen eines aktuellen negativen Covid-19 Tests abhängig gemacht werden.	u.a. Seelsorgerinnen und Seelsorger in Ausnahmefällen (Vertrag zur Änderung der Covid-19-V vom 20.01.2021, S. 4)	Mind. 30.06.2021.

Homeoffice

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
CH	Home-Office-Empfehlung	Für besonders gefährdete Personen besteht Recht auf gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder auf Beurlaubung.	Bis auf Weiteres.

Covid-19-Zertifikat

CH/Kt.	Massnahme	Ausnahmen	Laufzeit Massnahme
CH	Zugangsbeschränkung auf Personen, die Inhaberinnen eines Covid-19-Zertifikats sind. <u>Varianten:</u> • <u>Geimpfte Personen:</u> während 12 Monaten seit zweiter Impfung (Ausnahme beim Impfstoss von Jansen: ab dem 22. Tag nach erfolgter Impfung) • <u>Genesene Personen:</u> während 6 Monaten ab 11. Tag nach positivem Testresultat • <u>Negativ getestete Personen:</u> – <u>PCR-Test:</u> während 72 h ab Zeitpunkt der Probeentnahme – <u>Antigen-Schnelltest:</u> 48 h ab Zeitpunkt der Probeentnahme In öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport muss sich das Schutzkonzept (nur) zu den Hygienemassnahmen und der Umsetzung der Zugangsbeschränkung äussern.	Keine Zugangsbeschränkung für Kinder und Jugendliche unterhalb der <u>Altersgrenze 16</u>. Für die Bereiche des <u>alltäglichen Lebens</u> (u.a. Arbeit- und Ausbildungsstätten) ist der Einsatz des Zertifikats nicht vorgesehen; ebenfalls nicht bei <u>Beratungsangeboten</u> (sog. «grüner Bereich»). Gemäss den FAQ des Bundesamtes für Gesundheit ist auch bei <u>Gottesdiensten</u> der Zertifikateinsatz nicht erlaubt. Sofern eine Veranstaltung aber <u>keinen kultischen Schwerpunkt</u> aufweist, ist es den Kirchgemeinden möglich, das Covid-19-Zertifikat einzusetzen (vgl. EDI-Erläuterungen, S. 18 [Stand: 23.06.2021]).	Bis auf Weiteres.

C. Kirchliche Praxis

1. Kirchliche Feiern und Anlässe

a) Gottesdienst; Taufe, Trauung

Frage	Antwort
Unter welchen Voraussetzungen können Gottesdienste als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden?	a) <u>Allgemeines</u> Allgemeine Massnahmen: • <u>Distanzvorgaben</u> • <u>Maskentragpflicht</u> • <u>Contact Tracing</u> • <u>Veranstaltungen</u>

	Für Gottesdienste gelten dieselben Vorgaben wie für übrige Veranstaltungen. Weiterhin zu beachten ist, dass die bundesrechtlichen Beschränkungen von den Kantonen weiter verschärft werden können. Im EKS-Schutzkonzept für Gottesdienste wird betont, dass die evangelisch-reformierten Kirchen und ihre Kirchgemeinden Wert legen «auf eine verantwortungsvolle Form der Durchführung von Gottesdiensten und Feiern, in denen die Gewährleistung der Gesundheit von Gottesdienstteilnehmenden und kirchlichen Mitarbeitenden im Zentrum der Anstrengungen steht». Es gilt daher weiterhin, dass im Zweifelsfall immer die vorsichtiger Variante zu wählen ist. Die Risikoabwägung vor Ort kann durchaus zum berechtigten Ergebnis führen, dass die staatlichen Spielräume nicht ausgeschöpft werden. Die Kirche trägt eine gesellschaftliche Verantwortung, bei der Bewältigung der aktuellen Pandemie mitzuwirken und den gesundheitlichen Interessen weiterhin vorrangig Rechnung zu tragen. In Bezug auf die K UW empfiehlt daher der Synodalrat, in der aktuellen Lage keine Verpflichtung zum Besuch von Gottesdiensten vorzusehen. Zu berücksichtigen ist indes auch, dass gerade in Krisenzeiten die Kirche eine seelsorgerliche und spirituelle Verantwortung trägt, was u.a. hinsichtlich der Durchführung von Beerdigungen sehr bedeutsam ist. Die Kirchgemeinden werden eingeladen, aufgrund der konkreten Verhältnisse vor Ort eine sorgfältige Risikoabwägung vorzunehmen. Bei diesem anspruchsvollen Entscheid steht der Bereich Theologie gerne beratend zur Verfügung: Tel. 031 340 26 32 (Mo. - Fr.: 08.00 – 17.00 Uhr). Die konkrete Umsetzung der behördlichen Vorgaben erfolgt in einem Schutzkonzept für Gottesdienste der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS), so dass die Kirchgemeinden keine spezifischen Schutzkonzepte für Gottesdienste erstellen müssen. Die wichtigsten Eckpunkte der Regelungen können wie folgt wiedergegeben werden:
--	--

	<u>b) Hygiene</u> Gottesdienste dürfen nur in <i>gut belüftbaren Räumen</i> durchgeführt werden. Vor und nach dem Gottesdienst ist gründlich <i>zu lüften</i>, nach Möglichkeit auch während des Gottesdienstes Weiterhin gilt, dass vor und nach dem Gottesdienst u.a. Türklinken, Treppengeländer, Kanzel, Abendmahlstisch, Bänke/Stühle, Kollektengefässe, Licht- und Tonanlagen sowie Toiletten <i>sorgfältig gereinigt</i> werden müssen. Es wird zudem Wert darauf gelegt, auf <i>Körperkontakt</i> im Verlauf der Liturgie <i>zu verzichten</i> (bspw. kein Friedensgruss, keine Kollektenkörbchen zirkulieren lassen). Eine Verwendung von Gesangbüchern ist nach wie vor möglich, wenn folgende Massnahmen getroffen werden: Die Gesangbücher werden vor dem Gottesdienst zur Mitnahme aufgelegt, nach dem Gottesdienst sollten diese von den Teilnehmenden auf den Stühlen belassen werden (auf diese Weise wissen die Sigrist/innen, welche Stühle zu desinfizieren sind). Danach sollten die Gesangbücher mit Handschuhen eingezogen und an einem trockenen Ort separat gelagert werden (z.B. in einer «Quarantänekiste»). Die Stabilität von Coronaviren in der Umwelt hängt von verschiedenen Faktoren ab (u.a. Luftfeuchtigkeit, Temperatur Oberflächenbeschaffenheit, Virusmenge). Gemäss Angaben des Robert-Koch-Instituts können Covid-19-Viren auf Papier bis zu 4 Tagen infektiös sein. Es ist daher empfehlenswert, die in einem Sonntagsgottesdienst verwendeten Gesangbücher während der Woche nicht mehr zu verwenden. <i>An den Ein- und Ausgängen</i> müssen Möglichkeiten der <i>Händedesinfektion</i> bereitstehen. <u>c) Kapazitätsbegrenzung / Abstand / Erhebung Kontaktdaten</u> Die Einrichtung, in welcher der Gottesdienst stattfindet, darf grundsätzlich höchstens zu 2/3 ihrer Kapazität besetzt sein. Diese Vorgabe gilt sowohl in Innenräumen als auch im Freien. Diese Kapazitätsbegrenzung kann nicht mittels einer Zugangsbeschränkung auf Inhaber/innen mit Covid-19-Zertifikat aufgehoben werden, weil bei Gottesdiensten ein Zertifikatseinsatz nicht zulässig ist
--	---

	(sog. «grüner Bereich»). Zusätzlich ist es bei in Reihen oder in ähnlicher Weise angeordneten Sitzplätzen erforderlich, nur jeden zweiten Sitz (bzw. Sitzplätze mit gleichwertigem Abstand) zu besetzen. Wird damit aber der Wert von 2.25m² / Person (ausgenommen Paare/Familien) unterschritten, müssen die Kontaktdaten erhoben werden (vgl. EKS-Schutzkonzept für Gottesdienste). Vor und nach dem Anlass dürfen sich vor der Kirche <i>keine Ansammlungen</i> bilden. Der Ein- und Auslass hat kontrolliert und gestaffelt unter Einhaltung der Abstandsregeln zu erfolgen. <u>d) Gesichtsmaske</u> In Innenräumen gilt grundsätzlich eine Masken-tragpflicht. Es ist nicht möglich, diese Pflicht mittels einer Zugangsbeschränkung auf Inhaber/innen mit Covid-19-Zertifikat aufzuheben, weil bei Gottesdiensten ein Zertifikatseinsatz nicht zulässig ist (sog. «grüner Bereich»). Pfarrer/innen müssen als «Redner/innen» bei der Predigt selbst keine Gesichtsmaske tragen, wenn sie die erforderliche Distanz zur Gemeinde einhalten oder wenn besondere Vorkehrungen wie die Verwendung von Plexigläsern getroffen worden sind. Der Predigtstandort sollte sich aber nicht erhöht auf der Kanzel befinden, sondern z.B. beim Abendmahlstisch. Bei Gottesdiensten im Freien muss keine Maske getragen werden, doch ist der erforderliche Abstand wenn immer möglich zu beachten. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, so ist das Tragen einer Gesichtsmaske weiterhin zu empfehlen. <u>e) Contact Tracing</u> Über die staatlichen Mindestvorgaben hinaus kann ein Schutzkonzept ebenfalls die Erhebung von Kontaktdaten vorsehen (insbes. Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer). Vgl. hierzu für Gottesdienste das EKS-Schutzkonzept. Auch wenn Kontaktdaten erhoben werden, sollen Massnahmen, welche das Ansteckungsrisiko mindern, geprüft und ergriffen werden.
--	--

	<u>f) Instruktion</u> Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer/innen ausreichende <i>Instruktionen</i> zur Umsetzung der Schutzmassnahmen erhalten, insbesondere zur Maskentragpflicht und zum korrekten Tragen der Masken.³ Können die Abstands- und Schutzmassnahmen nicht umgesetzt werden, müssen die Teilnehmenden hierüber und über das damit verbundene Infektionsrisiko informiert werden. Das bedeutet auch, dass bei Auftreten eines positiven Falls alle Kontaktpersonen in Quarantäne müssen (Ausnahmen bestehen für Genesene und Geimpfte während sechs bzw. zwölf Monaten). Zudem ist über eine allfällige Erhebung von Kontaktdaten zu informieren. Hierzu findet sich im Anhang dieser Hilfestellung ein Formulierungsvorschlag: Vorschlag Informationstext zur Aufschaltung auf Kirchgemeinde-Homepage <u>g) Kinderspielecken / Kinderbetreuung</u> Bei Kinderspielecken in Gottesdiensträumen müssen die <i>erwachsenen Betreuungspersonen</i> untereinander die vorgegebenen Abstandsregelungen einhalten, wenn sie nicht aus demselben Haushalt stammen. Das Tragen einer Gesichtsmaske ist entsprechend den Regelungen zur familienergänzenden Kinderbetreuung nur erforderlich, wenn es im Schutzkonzept vorgeschrieben ist. Werden Kinder in einem anderen Gebäude betreut, so gelten die Vorgaben zur Kinderbetreuung wie für Kindertagesstätten sowie das Schutzkonzept der betreffenden Liegenschaft.
Was gilt in Bezug auf den Gemeindegesang?	Allgemeine Massnahmen: • Distanzvorgaben • Maskentragpflicht • Contact Tracing • Veranstaltungen Die Vorgaben für den Gemeindegesang orientieren sich grundsätzlich nach den Festlegungen, wie sie für Gottesdienste gelten. Nähere Angaben lassen sich dem EKS-Schutzkonzept für Gottesdienste entnehmen.

³ Nähere Informationen hierzu sind unter www.bag.admin.ch abrufbar.

	Wird zum Gesang aufgestanden, ändert sich nichts daran, dass es sich beim Gottesdienst um eine «sitzende Veranstaltung» handelt.
Was gilt in Bezug auf kulturelle Aktivitäten (Chöre, weitere Musizierende)?	Allgemeine Massnahmen: • Sportliche und kulturelle Aktivitäten Es gilt weder eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske noch zur Einhaltung des erforderlichen Abstandes. Bei Veranstaltungen müssen aber die üblichen Personenzahl- und Kapazitätsgrenzen eingehalten werden. Bei Auftritten von Chören und Instrumentalisten ist je nach räumlichen Gegebenheiten zu prüfen, ob zusätzlich zu den bundesrechtlichen Vorgaben die Abstände ausreichen oder ob Gesichtsmasken getragen werden. In Innenräumen müssen zudem die Kontaktdaten erhoben werden (falls der Zugang der mind. 16-Jährigen nicht von einem Covid-19-Zertifikat abhängig gemacht wird) sowie eine wirksame Lüftung vorhanden sein. Nähere Angaben lassen sich dem EKS-Schutzkonzept für Gottesdienste entnehmen.
Können besonders gefährdete Personen an Gottesdiensten in Form von Präsenzveranstaltungen teilnehmen?	Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an einer religiösen Zusammenkunft ist eine individuelle Entscheidung. Besonders gefährdete Personengruppen sollen nicht ausgeschlossen werden. Sie sollen aber ermutigt werden, sich so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Eine erfolgreich durchgeführte Impfung hebt nach gegenwärtigem Kenntnisstand die besondere Gefährdungslage zwar auf, indes müssen die Auswirkungen von Coronavirus-Mutationen sorgsam beobachtet werden.
Können erkrankte Personen an Gottesdiensten in Form von Präsenzveranstaltungen teilnehmen?	Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben; ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt lebt oder engen Kontakt hatten.
Welche Möglichkeiten bestehen, Gottesdienste anders als in Form von Präsenzveranstaltungen durchzuführen?	Anregungen samt Hinweisen auf technische Lösungen sind im Anhang zu dieser Hilfestellung publiziert: b) Alternative Gottesdienste und Feiern

	Video- und Audiodateien von gottesdienstlichen Feiern können beim Kommunikationsdienst (kommunikation@refbejuso.ch) gemeldet werden, um auf der Refbejuso-Website publiziert zu werden. Gemäss Auskunft der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) ist die Verbreitung der Gottesdienste und gottesdienstähnlicher Gemeindeanlässe via Internet, Streaming etc. inklusive der darin enthalten Musikaufführungen durch den Kollektivvertrag mit der Suisa abgedeckt, «solange es coronabedingte Einschränkungen des Gemeindelebens» gibt. Urheberrechtlich sind folgende Punkte zu beachten: - Der Anlass darf nicht kostenpflichtig sein und es darf kein Eintritt erhoben werden. - Für die Nutzung geschützter literarischer Texte (Gedichte, Gebete etc.) und Bilder müssen jeweils die Rechte eingeholt werden (keine Abdeckung durch den Gesamtvertrag). - Musik von im Handel erhältlichen Tonträgern darf nicht im Internet zur Verfügung gestellt werden. - Möglich ist jedoch, auf fremde, öffentliche Videos (z.B. auf Youtube) zu verlinken. Wichtig hierbei ist, dass auf der Webseite ein Link platziert wird und das fremde Video nicht in die eigene Webseite eingebettet wird. So ist für alle sichtbar, dass auf einen fremden Inhalt verwiesen wird.
Können Abendmahlsfeiern stattfinden?	Allgemeine Massnahmen: • Distanzvorgaben • Maskentragpflicht • Contact Tracing • Veranstaltungen Abendmahlsfeiern können stattfinden. Das Abendmahl gilt nicht als «Konsumation» im Sinne von Art. 14 Covid-19-Verordnung (bei welcher in Innenräumen eine Sitzpflicht greifen würde). Es ist daher auch in wandelnder Form oder als im Halbkreis (mit genügendem Abstand) möglich. Der geordnete Gang zum Abendmahl ändert nichts daran, dass es sich beim Gottesdienst um eine «sitzende Veranstaltung» handelt. Für «Akteure in Gottesdiensten und religiösen Feiern ist [in Innenräumen] das Tragen einer Maske

	gegebenenfalls für bestimmte Handlungen teilweise nicht möglich» (EDI-Erläuterungen, S. 6 [Stand: 23.06.2021]), was auch für die aktive Teilnahme an Abendmahlsfeiern zutrifft und daher eine Ausnahme von der Maskentragpflicht rechtfertigt. Bei der Durchführung des Abendmahls muss folgenden Punkten besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden: - Zubereitung des Brots (in Stücke schneiden) und Weins vor dem Gottesdienst - Wein in Einzelbechern (wenn Mehrwegbecher: Gemäss Angaben des Robert-Koch-Instituts sind Coronaviren auf glatten Flächen bis zu 7 Tagen stabil; die Becher müssen daher gründlich gereinigt werden) - Wandelndes Abendmahl, wenn die Architektur der Kirche ausreichende Distanzen erlaubt (Bodenmarkierung vorsehen); andernfalls könnte eine Austeilung im Kreis geeigneter sein - Hände vor der Austeilung des Brots desinfizieren - Während der Einnahme des Abendmahls ohne Gesichtsmaske ist auf ausreichenden Abstand zu achten
Können Taufen durchgeführt werden?	Allgemeine Massnahmen: • Distanzvorgaben • Maskentragpflicht • Contact Tracing • Veranstaltungen Taufen können unter Beachtung der allgemein gültigen Vorgaben durchgeführt werden. Zu beachten ist, dass bei Taufen der Taufakt selber aufgrund der personellen Nähe einen gewissen Risikofaktor bildet. Insbesondere müssen geeignete Formen gefunden werden, die möglichst ohne Körperkontakt zwischen Täufling/Familienmitgliedern und weiteren Beteiligten durchgeführt werden können. Beim Taufakt wird etwa das Übergiessen des Täuflings mit Wasser empfohlen. Ist in Absprache mit den betroffenen Personen eine Taufe zu verschieben, kann das Pfarramt per Karte der Familie den Segen für das noch ungetaufte Kind zusagen.

	Taufen können in dieser besonderen Situation auch ausserhalb des Gemeindegottesdienstes durchgeführt werden, sofern die Tauffamilie dies wünscht. Anregungen zur Durchführung von Taufen in der aktuellen Situation finden sich im EKS-Schutzkonzept für Gottesdienste.
Können Trauungen durchgeführt werden?	Allgemeine Massnahmen: • Distanzvorgaben • Maskentragpflicht • Contact Tracing • Veranstaltungen Trauungen können unter Beachtung der allgemein gültigen Vorgaben durchgeführt werden. Es gelten die obgeschilderten Voraussetzungen für Gottesdienste (vgl. oben). Die Trauung muss mit dem Traupaar sorgfältig besprochen werden, damit gemeinsam ein gut durchdachter Entscheid gefällt werden kann.
Was gilt für gesamtkirchliche Kollekten ?	Aufgrund der aktuellen behördlichen Anordnung bezüglich der Corona-Pandemie können grundsätzlich Gottesdienste im Sinne einer Präsenzveranstaltung wieder durchgeführt werden. Somit ist auch das Einsammeln von Kollekten allgemein wieder möglich. Gemäss Kirchenordnung können Ausnahmen von obligatorischen und zeitlich gebundenen Kollekten nur bewilligt werden, wenn sich eine Kollekte in einer Kirchgemeinde als grundsätzlich nicht durchführbar erweist. Ausnahmegesuche sind vorgängig und unter Angaben von Gründen an die folgende Stelle zu richten: margot.baumann@refbejuso.ch. Das Portal «Kollekten-online» der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bleibt für die Spenden von Mitgliedern zugunsten der gesamtkirchlichen Kollekten bestehen. Die Kirchgemeinden selbst überweisen die Kollekten wie gewohnt auf Konto 31-702745-4 (IBAN CH39 0900 0000 3170 2745 4). Weitere Informationen zu den Kollekten auf www.refbejuso.ch/kollekten.

b) Kirchliche Beerdigung (Abdankung) im Besonderen

Frage	Antwort
Welche Voraussetzungen gelten bei der Durchführung von Abdankungen?	Allgemeine Massnahmen: • Distanzvorgaben • Maskentragpflicht • Contact Tracing • Veranstaltungen Beerdigungen richten sich nach denselben Bedingungen wie gewöhnliche Gottesdienste (vgl. oben). Die frühere Begrenzung, wonach diese im «Familien- und engen Freundeskreis» stattfinden müssen, gilt somit nicht mehr.
Welche Schutzmassnahmen gelten für Pfarrerinnen und Pfarrer ?	Pfarrpersonen müssen zwingend die geltenden Vorsichtsmassnahmen beachten. Sollte ein Vorbereitungstreffen erforderlich werden, muss dieses in einer Lokalität der Kirchgemeinde stattfinden, welche genügend gross ist und die Einhaltung der Hygienemassnahmen erlaubt (keine physischen Kontakte; Desinfektionsmittel/Seife zur Verfügung).
Welche Regeln gelten im Umgang mit dem Leichnam ?	Gemäss einer Einschätzung des bernischen Kantonsarztes wird das Virus nicht von Verstorbenen übertragen. Es könne jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden, dass Restspuren von infektiösem Sekret am Leichnam vorhanden seien. Deshalb solle auch bei einem an Corona-Viren verstorbenen Leichnam die generellen Vorsichtsmassnahmen, welche auch bei anderen Infektionskrankheiten angewandt werden, eingehalten werden.

c) Katechetik und Jugendarbeit

Frage	Antwort
Kann der kirchliche Unterricht/KUW stattfinden?	Allgemeine Massnahmen: • Distanzvorgaben • Maskentragpflicht • Contact Tracing • Veranstaltungen Die KUW ist im Kanton Bern als Teil des öffentlichen Bildungssystems zu betrachten (vgl. Art. 16 VSG). Die Kirchgemeinden sollten an den betref-

Frage	Antwort
	fenden Vorgaben der schulischen Behörden orientieren. Für die Kantone Jura und Solothurn gelten deren Regelungen. Für den Kanton Bern sind auf der Webseite der Bildungs- und Kulturdirektion aktuelle Informationen zu finden: https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/corona.html https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.html Gemäss Information der bernischen Bildungs- und Kulturdirektorin Christine Häsler vom 24. Juni 2021 ist die Aufhebung der Maskentragpflicht an der Volksschule und den Schulen der Sekundarstufe II ein klares Zeichen für die Normalisierung des Schulbetriebs. Die Einhaltung der Hygienemassnahmen, Quarantäne und umgehendes Testen bei Symptomen/ Erkrankung sowie das Erfassen der Kontaktdaten bei grösseren Anlässen (Contact Tracing) sind noch immer wichtig. Die Abstandregeln sind insbesondere bei Erwachsenen und Jugendlichen weiterhin so gut als möglich einzuhalten. Diese Vorgaben sind auch für die KUW massgebend. Konkret sind auch Angebote in gemischten Gruppen wieder zulässig und zumutbar. Da bezüglich der Umsetzung der Vorgaben je die Verhältnisse vor Ort massgebend sind, wird den Kirchgemeinden empfohlen, die laufende Absprache mit den örtlichen Schulen zu suchen. Die Teilnahmepflicht bei Präsenzveranstaltungen sollte für das neue Schuljahr sorgsam und im Austausch mit den Eltern und Erziehungsberechtigten aufgegleist werden. Pflichtgottesdienste für KUW-Teilnehmende sollten nach wie vor gemäss Festlegung des Synodalrats entfallen. Im Arrondissement du Jura, wo sich die kirchlichen Bildungsangebote stärker an Formen der Jugendarbeit orientieren, sind zusätzlich die entsprechenden Informationen und Empfehlungen zur Jugendarbeit wahrzunehmen.

Frage	Antwort
	Im solothurnischen Kirchengebiet bleiben die Leitlinien der Fachstellen Religionspädagogik des Kantons Solothurn (Sofareli) vorbehalten. Für nähere Auskünfte steht die Auskunfts- und Beratungsstelle KUW / Hp KUW gerne zur Verfügung.
Was bedeutet die aktuelle Situation für die Jugendarbeit?	Allgemeine Massnahmen: • Distanzvorgaben • Maskentragpflicht • Contact Tracing • Veranstaltungen • Sportliche und kulturelle Aktivitäten • Verpflegung [Vorbemerkung: Im Bereich der Jugendarbeit haben zum Zeitpunkt des Versands dieser Hilfestellung offene Interpretationsfragen bestanden. Der Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz DOJ und die Jugendverbände klären zurzeit die offenen Fragen mit dem Bundesamt für Gesundheit BAG ab. Das aktualisierte branchenspezifische Rahmenschutzkonzept für die Offene Kinder- und Jugendarbeit/ Kinder- und Jugendförderung soll möglichst bald vorliegen.] Lager bieten für Kinder und Jugendliche einen wichtigen Ausgleich, leisten einen Beitrag an ihre Entwicklung und sind möglicherweise ein Jahreshöhepunkt. Es ist daher wichtig, dass auch in dieser Krisenzeit Lager durchgeführt werden (vgl. unten). Bei sportlichen Aktivitäten gilt weder eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske noch zur Einhaltung des erforderlichen Abstandes. Bei Veranstaltungen müssen aber die üblichen Personenzahl- und Kapazitätsgrenzen eingehalten werden. In Innenräumen müssen zudem die Kontaktdaten erhoben werden (falls der Zugang der mind. 16-Jährigen nicht von einem Covid-19-Zertifikat abhängig gemacht wird) sowie eine wirksame Lüftung vorhanden sein. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben auf ihrer Website ein Beispiel für ein <u>Schutzkonzept</u> für kirchliche Anlässe und Liegenschaften aufgeschaltet, das (in Ziff. 12.3) auf das branchen-

Frage	Antwort
	spezifische Rahmenschutzkonzept des Dachverbandes Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz DOJ Bezug nimmt. Die Massnahmen unterscheiden sich kantonal. Orientierung kann im Kanton Bern das Schutzkonzept der voja – Verband offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern bieten. Für die Erstellung eigener Schutzkonzepte bestehen dienliche Vorlagen betroffener Verbände: • Verband offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern voja • Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz • Cevi Schweiz (Jungschar-Arbeit) Die Beauftragten Jugend der Refbejuso geben gerne weiterführende Auskunft.
Können Lager mit Jugendlichen durchgeführt werden?	Lageraktivitäten mit Kindern und Jugendlichen sind möglich. Auch Konfirmationslager sind zugelassen. Bei der Durchführung von Lagern mit Jugendlichen sollte u.a. auf folgende Aspekte besonders geachtet werden: • Gemäss Empfehlung der Bundesbehörden sollten Teilnehmende im Vorfeld eines Lagers getestet werden. Bei einem positiven Testergebnis darf die Person und deren engeren Kontaktpersonen nicht am Lager teilnehmen. • Personen über 20 Jahre dürfen nur in betreuender bzw. begleitender Funktion eingesetzt werden. Im Übrigen gibt es keine Beschränkung der Teilnehmendenzahl. • Zu Beginn des Lagers sollten nach Möglichkeit sinnvolle Untergruppen definiert werden, deren Zusammensetzung sich während des Lagers nicht mehr verändert (Grundsatz der «beständigen Gruppen»). • Es ist eine Präsenzliste zu führen. • Während des Lagers ist die Verpflegung möglich, doch gilt es die besonderen Vorgaben zu beachten. • Für die Einhaltung des Schutzkonzeptes ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen, dies allenfalls auch mit Blick auf einzelne Lageraktivitäten.

Frage	Antwort
	Gestützt auf die behördlichen Vorgaben haben die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn für Lager mit Jugendlichen eine Vorlage für ein Schutzkonzept entwickelt (vgl. Organisatorische Umsetzung), welche nähere Angaben enthält. Die Vorlage kann auf die lokalen Gegebenheiten angepasst werden. <u>Konfirmationslager</u>: Die Durchführung von Konfirmationslagern liegt in der Verantwortung der Kirchgemeinden. Es wird empfohlen, sich mit den Schulen vor Ort abzustimmen. Falls ein Lager durchgeführt wird, gilt es abzuwägen, ob die Vorgaben hinsichtlich Schutzmassnahmen überhaupt ein stimmiges Lagererlebnis möglich machen und Abmeldungen ohne Kompensationsforderungen zu akzeptieren. Aus Ressourcengründen kann es sinnvoll sein, sich frühzeitig für Alternativen zu entscheiden. Es wird zudem der rechtzeitige Einbezug und die Information der Eltern empfohlen.
Was gilt bei Konfirmationen ?	Allgemeine Massnahmen: • Distanzvorgaben • Maskentragpflicht • Contact Tracing • Veranstaltungen Über den Umgang mit den Konfirmationen hat der Kirchgemeinderat zu entscheiden. Empfehlenswert ist eine einheitliche Lösung pro Kirchgemeinde (oder pro Region, wenn die K UW III regional organisiert ist). Es sind in jedem Fall die behördlichen Vorgaben zum Zeitpunkt der Konfirmation einzuhalten, vgl. hierzu: Staatliche Massnahmen Konfirmationen unterliegen grundsätzlich den gleichen Vorgaben wie Gottesdienste (vgl. oben). Dabei ist aber ein sorgsamer Umgang mit den Risiken besonders wichtig, weil an den Konfirmationen Eltern, Grosseltern, Gotte und Götti teilnehmen und es so zu einer recht markanten Durchmischung kommt. Beachtet werden müssen zudem die Festlegungen in den Schutzkonzepten. Generell gilt es, den Gesundheitsschutz der Teilnehmenden zu gewährleisten.

d) Weitere kirchliche Veranstaltungen

Frage	Antwort
Was gilt in Bezug auf den Einsatz des Covid-19-Zertifikats für Gemeindeanlässe?	Allgemeine Massnahmen: • Covid-19-Zertifikat Sofern die Veranstaltung keinen kultischen Schwerpunkt aufweist, ist es den Kirchgemeinden möglich, hierfür das Covid-19-Zertifikat einzusetzen (vgl. EDI-Erläuterungen, S. 18 [Stand: 23.06.2021]). Über den Zertifikatseinsatz beschliesst der Kirchgemeinderat, sofern er seinen Entscheid nicht delegiert (z.B. an organisierende Sozialdiakon/in). Bei der Entscheidungsfindung können verschiedene Aspekte bedeutsam sein, die es sorgsam abzuwägen gilt. Sind beispielsweise in einer Gruppe bereits alle Beteiligten vollständig geimpft, können dank des Zertifikatseinsatzes Erleichterungen ermöglicht werden. Das Erfordernis eines Zertifikats kann umgekehrt aber auch dazu führen, dass Personen von kirchlichen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.
Was bedeuten die Vorgaben für die kirchliche Bildungsarbeit mit Erwachsenen ?	Allgemeine Massnahmen: • Distanzvorgaben • Maskentragpflicht • Contact Tracing • Veranstaltungen Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen in Form von Präsenzveranstaltungen ist grundsätzlich wieder möglich. Die Personenbeschränkung für Präsenzveranstaltung ist (auch ohne repetitives Testen) aufgehoben. Weiterführende Ausführungen sowie Schutzkonzept siehe auch Schweizerische Vereinigung für Erwachsenenbildung, SVEB (Coronavirus (alice.ch)).
Können Mittagstische oder Kirchenkaffees in Kirchgemeinden durchgeführt werden?	Allgemeine Massnahmen: • Distanzvorgaben • Maskentragpflicht • Contact Tracing • Veranstaltungen • Verpflegung Aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben können die Kirchgemeinden Veranstaltungen mit Konsum-

Frage	Antwort
	tion durchführen. Grundsätzlich ist die Konsumation in Innenräumen nur am Sitzplatz erlaubt und es müssen die Kontaktdaten erhoben werden. Letzteres ist nicht erforderlich, wenn die Veranstaltung im Freien stattfindet oder wenn nur Personen ab 16 Jahren mit Covid-19-Zertifikat zugelassen sind. Bei der Organisation von Mittagstischen ist weiterhin Vorsicht geboten. In Bezug auf die Sitzplätze sollten beispielsweise geeignete Gruppen gebildet werden. Die geforderten Hygiene- und Schutzmassnahmen müssen eingehalten werden: • Schutzkonzept der örtlichen Kirchgemeinde einhalten. • Gäste im Voraus über Schutzmassnahmen informieren. • Risikogruppen beachten, Personen mit Covid-19-Symptomen bereits im Vorfeld erfassen oder allenfalls heimschicken. • Servicepersonal trägt Gesichtsmasken und sollte Handschuhe tragen. • Gäste tragen Masken, wenn sie nicht am Tisch sitzen (Ausnahme: Veranstaltung im Freien sowie Veranstaltungen, an denen Personen ab 16 Jahren über ein Covid-19-Zertifikat verfügen müssen). • Zurückhaltung und Vorsicht bei gemeinsamer Benutzung von Gegenständen.
Was gilt für Anlässe, die von externen Nutzer/innen in kirchlichen Gebäuden durchgeführt werden?	Es gilt grundsätzlich derselbe Schutzstandard wie für kirchgemeindeeigene Anlässe.
Dürfen Spiel- oder Bastelnachmittage durchgeführt werden, an denen mehrere Erwachsene beteiligt sind?	Allgemeine Massnahmen: • Distanzvorgaben • Maskentragpflicht • Contact Tracing • Veranstaltungen • Sportliche und kulturelle Aktivitäten • Verpflegung Aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben können Spiel- und Bastelnachmittage wieder stattfinden. Konkretisierende Hinweise: • Zurückhaltung und Vorsicht bei gemeinsamer Benutzung von Gegenständen (z.B. Brett-

Frage	Antwort
	oder Würfelspiele, Jasskarten, Bastelutensilien). • Personen, welche Hilfestellungen anbieten, sind besonders zu schützen.

2. Behördenorganisation und übrige betriebliche bzw. arbeitsrechtliche Umsetzung

a) Behördenorganisation

Kanton Bern: Für weitergehende Informationen (z.B. Genehmigung der Jahresrechnung, Rechnungsprüfung; Musterschutzkonzept für Gemeindeversammlungen) siehe Informationsschreiben des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

<https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/rsta/aktuell.html>

Kanton Solothurn: <https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-gemeinden/notverordnung-gemeindewesen-corgev/>

Frage	Antwort
Wie steht es mit Kirchgemeinderatssitzungen ?	Allgemeine Massnahmen: • Distanzvorgaben • Maskentragpflicht • Contact Tracing • Veranstaltungen Gemäss den Erläuterungen des Bundesrates vom 11. Dezember 2020 sind Sitzungen von Exekutiven weiterhin möglich. Die Sitzung muss in einem Raum stattfinden, der ausreichend Abstand zwischen den Teilnehmenden erlaubt; auch die weiteren Vorgaben des Schutzkonzeptes sind einzuhalten. Personen, die sich krank fühlen, dürfen nicht teilnehmen.
Wie stellt der Kirchgemeinderat die Verbindungen zu den Behörden, Mitarbeitenden und weiteren kirchlich engagierten her?	Weiterhin sollte das Kirchgemeindepräsidium oder eine von diesem bestimmte Kontaktperson in Verbindung mit den örtlichen Schulen und Behörden stehen, Krankheitsmeldungen von Mitarbeitenden und weiteren kirchlich Engagierten entgegennehmen sowie die Kommunikation innerhalb der Kirchgemeinde unterstützen. Die Erreichbarkeit der Kontaktstelle sollte in der Kirchgemeinde breit kommuniziert werden (z.B. auf Website der Kirchgemeinde).

Frage	Antwort
Können Kirchgemeindeversammlungen durchgeführt werden?	Allgemeine Massnahmen: • Distanzvorgaben • Maskentragpflicht • Contact Tracing • Veranstaltungen Für Fragen zur konkreten Durchführung der Kirchgemeindeversammlung kann im Kanton Bern das zuständige Regierungsstatthalteramt Auskunft geben: https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/rsta.html Bei der Durchführung ist das Schutzkonzept der Kirchgemeinde zu beachten. Auf der Seite der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern (ehem. JGK) ist ein Musterschutzkonzept des VBG für Gemeindeversammlungen abrufbar: Beispiele für Schutzkonzepte werden zudem auf www.begem.ch zur Verfügung gestellt. Das Schutzkonzept muss gewährleisten, dass das Übertragungsrisiko für die Teilnehmenden sowie für die mit der Durchführung beauftragten Personen minimiert wird. So sind die Hygienemassnahmen umfassend anzuwenden. An der Versammlung selbst sollten nach Möglichkeit keine Unterlagen verteilt, sondern bspw. ein Beamer eingesetzt werden. Vor und nach der Versammlung ist das Lokal gut zu lüften sowie die Kontaktflächen (z.B. Stühle) zu desinfizieren. Beim Eintreffen müssen sich die Teilnehmenden zudem die Hände waschen bzw. diese desinfizieren können. Bei Versammlungsbeginn sollten die Teilnehmenden an die Verhaltensregeln erinnert werden (z.B. keine Gespräche in den Gängen). Können die behördlichen Vorgaben nicht beachtet werden, sind die Kirchgemeinden eingeladen, die Versammlungen abzusagen respektive vorsorglich zu verschieben. Eine Möglichkeit besteht auch darin, zusammen mit dem ordentlichen Termin der Versammlung einen Ersatztermin zu publizieren, für den Fall, dass die Durchführung am ersten Termin aufgrund behördlicher Einschränkungen nicht möglich sein sollte.

Frage	Antwort
	Die Allgemeinverfügung vom 27.10.2020, mit welcher die Regierungsratthalter/innen sämtlichen bernischen Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt haben, anstelle der Gemeindeversammlungen eine Urnenabstimmung oder Urnenwahl durchzuführen, ist am 30. Juni 2021 abgelaufen. Somit ist die Durchführung eines Urnengangs anstelle einer Gemeindeversammlung nur noch gemäss Art. 12 Abs. 3 Gemeindegesetz möglich. Der Urnengang wird in diesem Fall von der Regierungsratthalterin oder dem Regierungsratthalter auf Ersuchen des Gemeinderates im Einzelfall angeordnet. Dabei ist zu bedenken, dass weitgehende Auflagen im Hinblick auf die Abstimmungsorganisation bestehen. Sofern die Erlasse der Gemeinden nicht bereits eigene Bestimmungen zu Urnenabstimmungen und -wahlen vorsehen, finden die Verfahrensvorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte sinn gemäss Anwendung (z.B. Bestimmungen über die Stimm- und Wahlzettel (Anforderungen, Umgang, Gültigkeit/Ungültigkeit), die Antwort- und Stimmcouverts, die Auszählung, die Stimmausschüsse (Zusammensetzung, Aufgaben) oder über das den Stimmberechtigten zuzusendende Abstimmungs- und Wahlmaterial). Es wird den Kirchgemeinden deshalb empfohlen, eine Urnenabstimmung erst nach Konsultation der zuständigen kantonalen Stelle in Erwägung zu ziehen. Zuständig ist das jeweilige Regierungsratthalteramt: https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/rsta.html Der Kanton Solothurn hat mit der Verordnung 2 zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (CorGeV 2) Urnenabstimmungen anstelle von Gemeindeversammlungen grundsätzlich ermöglicht (§ 14). Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte (GpR). Die CorGev2 soll bis mindestens 30. Juni 2021 in Kraft bleiben. Aktuelle Informationen finden sich auf der Seite des Amtes für Gemeinden des Kantons Solothurn.
Was bedeutet die aktuelle Situation für die Behördenorganisation in den kirchlichen Bezirken?	Allgemeine Massnahmen: • Distanzvorgaben

Frage	Antwort
	• Versamlungs- und Veranstaltungsbeschränkungen • Maskentragpflicht • Contact Tracing Die kirchlichen Bezirke sind rechtlich sehr unterschiedlich organisiert, weshalb teilweise verschiedene Bestimmungen zur Anwendung kommen. Auch Bezirkssynoden können stattfinden. Bei der Durchführung ist das Schutzkonzept der örtlichen Kirchgemeinde zu beachten. Das Schutzkonzept muss gewährleisten, dass das Übertragungsrisiko für die Teilnehmenden sowie für die mit der Durchführung beauftragten Personen minimiert wird. Grundsätzlich kann hier auf die Ausführungen zu den Kirchgemeindeversammlungen (vgl. oben) verwiesen werden (zu treffende Massnahmen gemäss Rahmenschutzkonzept, Desinfektion, Lüften, Beamer etc.). Da im Gegensatz zu den Kirchgemeindeversammlungen die Teilnehmenden im Voraus bekannt sind, ist zwecks eines allfälligen Contact Tracing zu empfehlen, eine Sitzordnung zu definieren und festzuhalten. Die Abstandsregeln sind auch vor und nach der Sitzung sowie in den Pausen einzuhalten. Falls Zuschauer der Bezirkssynode beiwohnen können, sind für diese die Massnahmen analog der Kirchgemeindeversammlung zu treffen (Maskenpflicht, Einhaltung Abstandsregeln und Schutzmassnahmen, Möglichkeit der Desinfektion am Eingang, Information und allfällige Erhebung der Kontaktdaten etc.). Es müssen zudem Gesichtsmasken getragen werden. Die Sitzungen des Bezirksvorstands können grundsätzlich stattfinden. Die Empfehlungen und Vorgaben für Kirchgemeinderatssitzungen können analog als Grundlage dienen.
Gibt es Unterstützungsmöglichkeiten bezüglich Umgang mit Sitzungen per Telefon oder digital?	Die Arbeitshilfe «Begegnungen digital» gibt Hinweise darauf, was bei derartigen Sitzungen besonders zu beachten ist (siehe: https://www.refbejuso.ch/inhalte/kirchgemeindebehoerden/aktuell/). Unter demselben Link ist auch das Angebot eines individuellen Videocoachings für Kirchgemeinderatspräsidien und Ratsmitglieder zu finden.

Frage	Antwort
	Der Kanton Solothurn sieht in § 6 ff. der Verordnung 2 zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (CorGeV 2) Bestimmungen über die Beschlussfassung in Abwesenheit der Behördenmitglieder vor. Die CorGev2 soll bis mindestens 30. Juni 2021 in Kraft bleiben. Aktuelle Informationen finden sich auf der Seite des Amts für Gemeinden des Kanton Solothurn .
Was gilt in Bezug auf die Genehmigung der Jahresrechnung 2020 und des Budgets 2022 (für Bezirke und Kirchgemeinden)?	Letztes Jahr sahen die Kantone angesichts des Verbandsverbotes, welches auch für Versammlungen der Legislativorgane galt, besondere Fristen für die Genehmigung und Verabschiedung der Jahresrechnung 2019 bzw. des Budgets 2021 vor. Zurzeit sind keine Spezialregelungen diesbezüglich vorgesehen, weshalb zum aktuellen Zeitpunkt davon ausgegangen werden kann, dass Budget und Jahresrechnung innert der üblichen Fristen beschlossen/genehmigt werden müssen.
Wie erfahren wir von neuen Entwicklungen und neuen Bestimmungen ?	Bitte konsultieren Sie die Einstiegsseite von www.refbejuso.ch . Die Informationen werden laufend aktualisiert, zudem informieren wir über digitale Angebote. Gleichzeitig erfolgt mit jeder Aktualisierung dieser Hilfestellung ein Mailversand direkt an die Kirchgemeinden. Das wichtigste Dokument für die Kirchgemeinden ist die vorliegende Hilfestellung. Gerne nehmen wir dazu aus den Kirchgemeinden Rückmeldungen entgegen: kommunikation@refbejuso.ch auskunft.kgr@refbejuso.ch

b) Arbeitsrechtliches

Frage	Antwort
Wie kann das Homeoffice umgesetzt werden?	Allgemeine Massnahmen: • Homeoffice Das Homeoffice für Mitarbeitende und weitere kirchlich Engagierte dürfte in der Regel analog zur Situation im Frühling 2020 umgesetzt werden können. Die Anordnung des Homeoffice geschieht durch den Kirchgemeinderat auf der Grundlage der Liste, die festhält, welche Anwesenheiten und Tätigkeiten unverzichtbar sind (z.B. Betreuung

Frage	Antwort
	von seelsorgerlichen Notfällen sowie Beerdigungen durch Pfarrpersonen) und wie die Erreichbarkeit sichergestellt werden kann (z.B. Aufnahme von Handynummern). Diese Liste kam bereits im Frühling 2020 zum Einsatz und muss allenfalls aktualisiert werden. Sodann sollten allfällige weitere Massnahmen geprüft werden, die für das Arbeiten von zu Hause aus erforderlich sind (z.B. Zugang zu Webmail, Speicherung von Arbeitsdaten auf Memory-Stick etc.). Seit dem 26. Juni 2021 gilt lediglich eine Empfehlung zum Homeoffice.
Wer gehört zur Gruppe «besonders gefährdeter Personen» und was ist bei ihnen besonders zu beachten?	Angehörige der Gruppe besonders gefährdeter Personen sind namentlich Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind und insbesondere an Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankung, chronischer Atemwegserkrankung, an einer Krebserkrankung oder an hochgradiger Adipositas (Fettleibigkeit) leiden bzw. sich Therapien unterziehen, die das Immunsystem schwächen (Liste in Anhang 7 der Covid-19-Verordnung 3); seit August 2020 werden auch schwangere Frauen dazu gezählt. Eine erfolgreich durchgeführte Impfung hebt nach gegenwärtigem Kenntnisstand die besondere Gefährdungslage zwar auf, indes müssen die Auswirkungen von Coronavirus-Mutationen sorgsam beobachtet werden. Um gesundheitlich besonders exponierte Mitarbeitende zu schützen, haben sie ein Recht auf Homeoffice (allenfalls verbunden mit der Zuweisung einer anderen Beschäftigung) oder, sollte die Präsenz aus betrieblichen Gründen unabdingbar sein, auf einen gleichwertigen Schutz am Arbeitsplatz (vgl. Art. 27a Covid-19-Verordnung 3). Am Arbeitsort müssen jedenfalls die gesundheitlichen Vorsichtsmassnahmen strikt eingehalten werden können. Dies setzt voraus, dass in kirchlichen Räumen eine geeignete Infrastruktur besteht (z.B. Einzelbüros, grosse Räume für Sitzungen, Abfallbehälter, Papierhandtücher, Desinfektionsmittel, evtl. Masken) und ein Schutzkonzept vorliegt. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben auf ihrer Homepage ein Beispielschutzkonzept für kirchliche Anlässe und Liegenschaften (inkl. Behörden- und Verwaltungstätigkeit sowie für die direkte Beratungstätigkeit) veröffentlicht, die vom

Frage	Antwort
	Kirchgemeinderat allenfalls noch an die spezifischen örtlichen Verhältnisse anzupassen sind. Der Arbeitgeber muss die Arbeitnehmenden anhören, bevor er die vorgesehenen Massnahmen trifft und muss die beschlossenen Massnahmen schriftlich dokumentieren. Können die Schutzbestimmungen nicht umgesetzt werden, muss der Arbeitgeber die betroffenen Arbeitnehmenden unter Lohnzahlung von der Arbeitspflicht befreien. Es besteht diesfalls ein Anspruch auf Erwerbsersatz (Art. 2 Abs. 3^{quater} Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall).
Was gilt für Pfarrpersonen, die zur Gruppe besonders gefährdeter Personen zählen?	Wenn immer möglich sollten nur Pfarrpersonen vor Ort arbeiten, die nicht als besonders gefährdete Personen gelten. Lässt sich keine andere Lösung finden, können im Sinne einer Ausnahmeregelung und nach Prüfung durch die zuständige Regionalpfarrperson besonders gefährdete Pfarrerinnen und Pfarrer zum Einsatz gelangen. Voraussetzung dafür ist, dass die Präsenz einer besonders gefährdeten Pfarrperson in einer Kirchgemeinde unabdingbar ist, also ein Personalnotstand herrscht. Die Tatsache allein, dass eine Verweserschaft benötigt wird, genügt beispielsweise nicht. Es ist erforderlich, dass ohne den Einsatz der besonders gefährdeten Pfarrperson unverzichtbare Aufgaben (z.B. Beerdigungen) nicht erfüllt werden könnten. Allerdings müssen bei der Erfüllung der unverzichtbaren pfarramtlichen Aufgaben zwingend alle notwendigen Schutzmassnahmen beachtet werden. Insbesondere müssen die betroffenen Pfarrpersonen in einer genügend grossen Räumlichkeit oder im Freien selber für die Einhaltung des Mindestabstands von 1.5 Meter sorgen können (z.B. mittels Bodenmarkierungen). Die getroffenen Schutzmassnahmen müssen einen vergleichbaren Schutz wie das Homeoffice bieten. Nicht möglich ist daher beispielsweise die Seelsorge im engen (persönlichen) Kontakt.
Gilt eine Pflicht zum Tragen von Gesichtsmasken am Arbeitsplatz?	Vgl. Maskentragpflicht (Rubrik «Arbeitsplatz»).

c) Betriebliches

Frage	Antwort
Können Kirchen geöffnet sein?	Allgemeine Massnahmen: • Distanzvorgaben • Maskentragpflicht Um dem Bedürfnis der Menschen nach stiller Einkerkehr Rechnung tragen zu können, sollten die Kirchen für den Zugang wenn möglich geöffnet bleiben. Die behördlichen Anweisungen müssen aber eingehalten werden können. Bei Bedarf sind entsprechende Informationsschilder anzubringen.
Können Kirchgemeindehäuser geöffnet sein?	Allgemeine Massnahmen: • Distanzvorgaben • Maskentragpflicht • Contact Tracing • Veranstaltungen Kirchgemeindehäuser können geöffnet sein, wenn ein Schutzkonzept vorliegt (vgl. hierzu das von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn publizierte Beispiel).
Müssen Mikrophone mit einer Plastikfolie umwickelt werden?	Seitens der Behörden bestehen in Bezug auf den Schutz der Mikrophone keine expliziten Vorgaben. Die Verwendung von Plastikfolien bildet aber eine effektive Virensperre. Diese Handhabung ist denn auch beispielsweise in SRF-Sendungen zu sehen und darf als empfehlenswerter Standard gelten. Auf Musiker/innen-Portals wird empfohlen, eine möglichst dünne Plastikfolie zu benutzen. Zudem solle die Folie nicht zu stark spannen, um Resonanzen zu verhindern. Umgekehrt solle sich aber auch nicht zu lasch um den Korb gelegt werden, damit sich bei Bewegungen oder bei Wind keine Probleme einstellen. Werden diese Konditionen eingehalten, ist nur mit geringfügigen Qualitätsverlusten zu rechnen.
Gibt es Beispiele von Schutzkonzepten für Kirchgemeinden ?	Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben anhand staatlicher Vorlagen ein Beispiel für kirchliche Anlässe und Liegenschaften (inkl. direkte Beratungstätigkeit) entwickelt und auf www.refbejuso.ch aufgeschaltet. Kirchgemeinden sollten das Dokument beim Gebrauch überprüfen und an die spezifischen örtlichen Verhältnisse anpassen.

Frage	Antwort
	Private Veranstaltungen, die von Dritten in kirchlichen Gebäuden organisiert werden, müssen sich an die Infrastrukturvorgaben des betreffenden Schutzkonzeptes der Kirchgemeinde halten. Für die Durchführung der Veranstaltung selbst können spezifische Schutzkonzepte anwendbar sein. Deren Festlegungen sind aber nur soweit zu beachten, als sie den Standard gemäss Schutzkonzept der Kirchgemeinde nicht unterschreiten.

3. Kirche bei den Menschen

Die **Seelsorge und Diakonie** müssen gerade auch in einer anspruchsvollen Lage sichergestellt sein. Mit der Corona-Krise fielen viele der gewohnten Anlässe und Möglichkeiten der Begegnungen weg, neue Wege mussten gesucht werden, um den Zugang zu den Menschen zu finden und deren Bedürfnisse zu erfassen. Zu erwähnen sind etwa Freiwillige (z.B. Angehörige einer Jugendgruppe), die Seniorinnen und Senioren als «mobile Botinnen und Boten» in den alltäglichen Arbeiten unterstützten (vgl. Webseite für Kirchgemeinden: <https://mobileboten.ch>). Die Erkenntnisse und gemachten Erfahrungen können nun genutzt werden, um die neuen Formen der Begegnungen weiter zu entwickeln und die entstandenen Netzwerke zu pflegen.

Die Kirchgemeinden werden gebeten, die erforderlichen **Schutzvorkehrungen weiterhin** zu beachten (auf Grundlage der behördlichen Vorgaben⁴ und der Schutzkonzepte), damit der seelsorgerliche und diakonische Auftrag der Kirche gewährleistet bleibt. Im Fokus steht insbesondere der Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Werden Gemeindeseelsorgende durch Patient/innen für einen **Spitalbesuch** angefragt (auf Patientenwunsch), so empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

- a) Die Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer setzen sich telefonisch mit der Pflege auf der Station der betreffenden Patient/innen in Verbindung und erkundigen sich nach den Möglichkeiten für einen Besuch.
- b) Insbesondere sind hierbei die für die konkrete Situation notwendigen und im jeweiligen Spitalkontext erforderlichen Sicherheitsmassnahmen abzuklären und in Absprache mit dem Pflegeteam umzusetzen.
- c) Sie sprechen sich dabei mit der zuständigen Spitalseelsorge ab.

Die Auswirkungen der Pandemie sind derart einschneidend, dass sie unsere Mitmenschen in existenzieller Weise treffen können. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn danken den Kirchgemeinden, dass sie auf ihrer Internetseite weiterhin gut ersichtlich eine **Notfallnummer**

⁴ www.bag.admin.ch.

publizieren. Damit kann gewährleistet werden, dass seelsorgesuchende Personen rasch an die zuständige Stelle in ihrer Kirchgemeinde verwiesen werden können.

Laut Schätzungen leben aktuell 35 Prozent der Schweizer Bevölkerung mit einem **psychischen Leiden**. Die aktuelle Pandemie hat die Situation von Menschen mit psychischen Problemen zusätzlich verschärft. Erste Hilfe – auch bei psychischen Problemen – ist eine sozialdiakonische Aufgabe. Unter dem Motto «Anderen helfen, sich selber stärken», bietet Refbejuso, Sozial-Diakonie, sogenannte ensa-Kurse an. Dabei handelt es sich um Kurse, in denen **«Erste-Hilfe Kurse für Psychische Gesundheit»** erlernt werden kann. Hinweise zu den Kursen und weiteren Anlaufstellen, siehe Anhang, lit. [e\) Psychische Gesundheit](#).

Die **Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz** (EKS) hat eine Link-Sammlung mit Hilfsangeboten zur praktischen und psychischen Unterstützung in der Coronapandemie erstellt. Weitere Informationen hierzu lassen sich der [Internetseite der EKS](#) entnehmen.

Anhang:

a) Planungshilfen

1. Alle

WAS	WIE	erfüllt?
Beachten der gesundheitlichen Vorsichtsmassnahmen	Gemäss den aktuellen Empfehlungen BAG	
Informationen konsultieren und befolgen	Internetseiten BAG, kantonale Behörden und Landeskirche abrufen; Medien	
Eigene Erkrankung melden	Meldung an Kontaktstelle	

2. Kirchgemeindepräsidium / bezeichnete Kontaktstelle

WAS	WIE	erfüllt?
Kirchgemeindepräsidium: allenfalls Kontaktstelle bezeichnen	Beschluss Kirchgemeindepräsidium, allenfalls Kirchgemeinderat	
Kontaktangaben zur Erreichbarkeit der Kontaktstelle kommunizieren	Eintrag auf Website der Kirchgemeinde; Verbreitung auf weiteren Informationskanälen	
Aufgabe als Kontaktstelle ausüben	Laufendes Konsultieren der behördlichen und kirchlichen Informationen; in Verbindung mit Schulen, Gemeindeverwaltung u.ä. stehen; interne und externe Kommunikation; Entgegennahme von Krankheitsmeldungen; Vorschläge für Koordinationsmassnahmen etc. Im Ereignisfall Klarheit über die Situation schaffen, Mitarbeitende und Ehrenamtliche beruhigen, Gerüchte verhindern und zur Solidarität (z.B. Übernahme von Stellvertretungen) aufrufen (Handbuch, S. 26).	

3. Kirchgemeinderat und Amtsträger/innen

WAS	WIE	erfüllt?
Behördliche und kirchliche Informationen regelmässig konsultieren (z.B. bezüglich Verhaltensregeln und der virusbetroffenen Gebiete)	Konsultation der Internetseiten (BAG, kantonale Behörden; Landeskirche); gegebenenfalls telefonische Verbindungsaufnahmen	

WAS	WIE	erfüllt?
Festlegung der «öffentlich zugänglichen Innenräume» bei unklaren Verhältnissen (z.B. in halb geschlossenen Aussenbereichen), in diesen gilt Maskentragpflicht Klärung der Maskentragpflicht in Büroräumlichkeiten	Eine generelle Maskentragpflicht gilt nur noch in «öffentlich zugänglichen» Innenräumen. Öffentlich zugänglich sind jene Bereiche, die dem Publikum offenstehen (z.B. Kirchen, Empfangsbereich im Kirchgemeindesekretariat). Festlegung z.B. im Schutzkonzept und besondere Kennzeichnung der Maskentragpflicht. Ist in «öffentlich zugänglichen» Einrichtungen der Zugang auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat beschränkt, müssen sämtliche vor Ort tätigen Personen, welche Kontakt haben zu Gästen, Kund/innen und Besucher/innen, ein Zertifikat vorweisen können, ansonsten gilt in Innenbereichen für alle eine Maskentragpflicht. Im (nicht-öffentlich zugänglichen) Arbeitsbereich gilt keine generelle Maskentragpflicht mehr. Der Kirchgemeinderat definiert als Anstellungsbehörde, wann und wo die Gesichtsmaske in Büroräumlichkeiten zu tragen ist. Hebt er die Maskentragpflicht auf, ist zu überprüfen, ob anderweitig geeignete Schutzvorkehrungen bestehen (z.B. Verwendung von Abtrennvorrichtungen; partieller Einsatz von Homeoffice, um Doppelbelegungen zu vermeiden etc.).	
Verhaltensmassnahmen in Erinnerung rufen	z.B. im Internet oder bei Beginn des kirchlichen Anlasses	
Bei Bedarf weitere organisatorische Massnahmen zum Schutz der Mitarbeiter/innen und weiterer Personen treffen	z.B. physische Trennung, getrennte Teams, regelmässiges Lüften	
Einsatzbereich des Covid-19-Zertifikats definieren; Zuständigkeiten festlegen	Einsatzbereich ist bezogen auf die einzelnen Veranstaltungen festzulegen. Kirchgemeinderat kann seinen Entscheid delegieren. Kein Einsatz des Zertifikats erlaubt in den «Bereichen des alltäglichen Lebens» wie bspw. bei der Arbeit; ebenfalls nicht zulässig bei Beratungsangeboten. Sodann kein Zertifikateinsatz möglich bei Gottesdiensten und	

WAS	WIE	erfüllt?
	weiteren Veranstaltungen mit kulturellem Schwerpunkt. Einsatz bei Veranstaltungen ohne kulturellem Schwerpunkt möglich. Bei der Entscheidungsfindung können verschiedene Aspekte bedeutsam sein, die es sorgsam abzuwägen gilt. Sind beispielsweise in einer Gruppe bereits alle Beteiligten vollständig geimpft, können dank des Zertifikateinsatzes Erleichterungen ermöglicht werden. Das Erfordernis eines Zertifikats kann umgekehrt aber auch dazu führen, dass Personen von kirchlichen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Im Schutzkonzept muss u.a. festgelegt sein, wie die Durchführung der Zugangskontrolle geordnet und lückenlos erfolgen kann, einschliesslich der Schulung des Personals. Vgl. hierzu auch die Mustervorlage «Kirchliche Anlässe und Liegenschaften», Ziff. 11.	
Angepasste Quarantäne-Bestimmungen in Erinnerung rufen und gegebenenfalls umsetzen	Quarantänepflicht und Liste der Gebiete mit besorgniserregenden Virusvarianten kann auf www.bag.admin.ch abgerufen werden	
Prüfung von Verschiebeoptionen oder Absagenotwendigkeit für kirchliche Anlässe (Gottesdienste, KUW, Sonntagsschule etc.) Ggf. Annullierung kirchlicher Anlässe	In Absprache mit kantonaler Behörde; Beurteilung u.a. abhängig von der erwarteten Teilnehmerzahl, der Internationalität und der Altersstruktur der Teilnehmenden	
Alternative Gottesdienstangebote und Seelsorge-Hotline analysieren und umsetzen	Bezüglich technischer und organisatorischer Möglichkeiten; Kirchgemeindesekretariat beiziehen	
Organisation bei Absenzen aufgrund Covid-19-Erkrankung oder Quarantäne	z.B. Stellvertretungslösungen eruieren und definieren, Unterrichts- und Kursmaterialien für den Fall einer Erkrankung der Katechet/in vorbereiten, Abläufe ab Eingang der Meldung festlegen etc. Personen, die eine Tätigkeit ausüben, «die für die Gesellschaft von grosser Bedeutung ist und bei der ein akuter	

WAS	WIE	erfüllt?
	Personalmangel herrscht», sind während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg von der Kontaktquarantäne ausgenommen. (vgl. unten, Ziff. 6: Modell eines Ablaufschemas)	
Umgang mit engen Kontaktpersonen klären	Enge Kontaktpersonen von Personen mit einer bestätigten Covid-19-Erkrankung oder von hospitalisierten Personen, die wahrscheinlich an Covid-19 leiden, werden grundsätzlich 10 Tage unter Quarantäne gestellt, sofern sie mit der erkrankten Person Umgang hatten, während diese symptomatisch war oder in den 48 Stunden vor Beginn der Symptome. Wer mit einer asymptomatischen Person in den letzten 48 Stunden vor Probenentnahme und bis zur Absonderung der betreffenden Person Umgang hatte, muss sich ebenfalls in Quarantäne begeben. Kontakte von weniger als 1.5 Metern und während mehreren Minuten (einmalig oder kumulativ) ohne geeigneten Schutz (z.B. Trennwand oder beide Personen tragen eine Gesichtsmaske) gelten als eng. Die 10-tägige Quarantäne kann mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde vorzeitig beendet werden, wenn die betroffene Person ab dem 7. Tag einen Antigen-Schnelltest oder eine molekularbiologische Analyse (PCR-Test) durchführt und das Resultat negativ ist. Bis zum eigentlichen Ablauf der Quarantäne (10. Tag) muss die Person jederzeit eine Gesichtsmaske tragen und den Abstand von 1.5 Metern gegenüber anderen Personen einhalten, ausser sie hält sich in der eigenen Wohnung oder Unterkunft (z.B. Ferienwohnung, Hotel) auf. Bei einem positiven Test muss sich die Person unverzüglich in Isolation begeben.	

WAS	WIE	erfüllt?
	Wird das Personal mind. einmal pro Woche getestet und in geeigneter Weise informiert, kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Kontaktquarantäne während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg abgesehen werden (vgl. Art. 7 Abs. 4 Covid-19-Verordnung). Ausnahmen bestehen zudem für Genesene und Geimpfte während sechs bzw. zwölf Monaten.	
Teilnehmendenlisten erstellen lassen (z.B. bei Lageraktivitäten)	Listenausdruck; elektronische Formulare; Zusammenarbeit mit Sigris/In	
Erreichbarkeit der Seelsorge sicherstellen	Organisatorische Massnahmen in Zusammenarbeit mit Pfarrer/In	
Umsetzung der staatlichen Home-Office-Vorgaben (Home-Office-Empfehlung). Umgang mit Home-Office der Mitarbeitenden klären (u.a. gemäss Analyse zwingende Anwesenheiten und unverzichtbare Tätigkeiten) Anordnung von Homeoffice für Mitarbeitende, die gesundheitlich exponiert sind; Ergreifen der erforderlichen organisatorischen Massnahmen (z.B. Aufgabenumlagerungen)	Beschluss Kirchgemeinderat; Mitteilung an Mitarbeitende Evtl. Staffelung entsprechend den Möglichkeiten der Infrastruktur; besondere Berücksichtigung der besonders gefährdeten Personen (u.a. schwangere Frauen)	
Schutzkonzept für kirchliche Anlässe und Liegenschaften sowie Schutzkonzept für Lager mit Jugendlichen überprüfen, adaptieren und verabschieden	Muster: vgl. www.refbejuso.ch (überprüfen und an spezifische örtliche Verhältnisse anpassen) Definition jener überdachter Aussenbereiche, die als «Innenräume» gelten sollen, im Schutzkonzept. Bei Bedarf Festlegung des öffentlich zugänglichen Bereichs (hat Auswirkungen auf die Maskentragpflicht).	
Schutzkonzept für Gottesdienste überprüfen und adaptieren	EKS-Schutzkonzept: https://www.ev-ref.ch/themen/coronavirus/	
Verantwortlichkeiten für die Durchsetzung der Schutzkonzepte bestimmen und überwachen		

WAS	WIE	erfüllt?
Erteilen von Aufträgen und Anweisungen an Mitarbeitende zur Eindämmung der Risiken (z.B. bei Seelsorge- oder Diakoniebesuchen sowie kirchlichen Beerdigungen)	Auf Grundlage der behördlichen und kirchlichen Empfehlungen und Anweisungen	
Besprechungen im Pfarrteam nur unter strikter Einhaltung der Vorsichtsmassnahmen (da eine Quarantäne des gesamten Pfarrteams den Seelsorgeauftrag in der Kirchgemeinde gefährden würde)	Splitting; Verwendung von technischen Tools	

4. Kirchgemeindesekretariat

WAS	WIE	erfüllt?
Liste der zwingenden Anwesenheiten, unverzichtbaren Tätigkeiten und privaten Telefonnummern der Mitarbeitenden aktualisieren. Ablage der Liste an einem gut zugänglichen Ort.	Liste im Umlauf setzen und/oder Meldung verlangen; Einschätzung gemäss Dringlichkeit. In enger Absprache mit Kirchgemeinderat.	
Entscheide betreffend Home-Office umsetzen (nach Entscheid Kirchgemeinderat)	Prüfung der infrastrukturellen Voraussetzungen gemäss Schutzkonzept, z.B. Vorhandensein von genügend Einzelbüros, Abfallbehältern, Papierhandtüchern, Desinfektionsmitteln und allenfalls Masken; Prioritätenordnung für grosse (Sitzungs-) Räume; weitere Vorgaben des Schutzkonzeptes. Terminliche Absprachen im Falle einer Staffelung.	
Gesichtsmasken einkaufen	Können u.a. bei Medizinallieferanten und Lieferanten von Büromaterial bezogen werden. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Auskunftsstelle Kirchgemeinderat: auskunft.kgr@refbejuso.ch ; 031 340 25 25	
Drittanlässe in kirchlichen Räumen begleiten	Verbindungsaufnahme mit Mietern kirchlicher Räume; Schutzkonzept der Kirchgemeinde abgeben und mit Unterschrift Kenntnisnahme bestätigen lassen	
Weiterführung der Publikation von Notfallnummern auf Homepage für Seelsorge	nach erfolgter Abklärung mit Pfarrteam	

5. Sigrist/in

WAS	WIE	erfüllt?
Aktuelle Plakate u.ä. zu den Vorsichtsmassnahmen und Verhaltensregeln anbringen	Plakate bei BAG bestellen oder ausdrucken (in Zusammenarbeit mit Kirchgemeindesekretariat); Plakate aufhängen; Logistik betreffend Teilnehmendenlisten sicherstellen	
Seifen, Papierhandtücher und Desinfektionsmittel sowie Abfalleimer bereitstellen, allenfalls auch Gesichtsmasken; Handtücher einziehen	Bestellung (in Zusammenarbeit mit Kirchgemeindesekretariat) und Verteilung	
Regelmässig desinfizieren	Insbesondere Tische, Türklinken, Schalter, Sanitäranlagen u.ä. vor sowie nach Gebrauch reinigen	
Kontrolle der Einhaltung der hygienischen Vorsichtsmassnahmen (auch gegenüber Mieter/innen)	Sensibilisierung im Gespräch; Visiten In Zusammenarbeit mit der zur Durchsetzung des Schutzkonzeptes verantwortlichen Person(en)	
Massnahmen zur Umsetzung des Schutzkonzeptes für Gottesdienste und zugunsten weiterer kirchlicher Anlässe umsetzen	z.B. Anbringen von Bodenmarkierungen am Eingang, Absperrmöglichkeiten für Bankreihen, etc.	

6. Modell eines Ablaufschemas bei Einreise aus Gebiet **mit besorgniserregenden Virusvarianten** oder bei Covid-Symptomen resp. -erkrankung

Fall	Wer	Was
0	Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter hat sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der letzten 10 Tage in einem Risikogebiet aufgehalten und reist in die Schweiz ein	
0.1	Mitarbeiter/in	Handelt nach den Weisungen zur Quarantäne bei Einreise aus einem Gebiet mit besorgniserregenden Virusvarianten und arbeitet (bei Gesundheit oder mildem Krankheitsverlauf) im Home-Office
0.2	Mitarbeiter/in	informiert die Kontaktstelle
0.3	KiG / Kontaktstelle	informiert Mitarbeitende über die Situation
0.4	KiG / Kontaktstelle; Mitarbeiter/in	sorgt für die kurzfristige Stellvertretung und plant die weitergehende Stellvertretung bzw. trifft andere geeignete Massnahmen
0.5	KiG / Kontaktstelle	sorgt, sofern erforderlich, für eine geeignete Rückkehr der Mitarbeiter/in (unter Beachtung der Fürsorgepflicht)
1	Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter hat Symptome wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen oder Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns Eine Person hatte engen Kontakt zu der/dem symptomatischen Mitarbeiter/in	
1.1 a	Mitarbeiter/in	<i>Sofern sie oder er selbst von den Symptomen betroffen ist:</i> kontaktiert den Hausarzt und handelt nach seinen Anweisungen, informiert die Kontaktstelle, arbeitet nach Möglichkeit im Home-Office <i>Sofern Symptome am Arbeitsplatz auftreten:</i> Trägt unverzüglich eine Gesichtsmaske, kontaktiert den Hausarzt und handelt nach seinen Anweisungen, informiert die vorgesetzte Stelle, arbeitet nach Möglichkeit im Home-Office
1.1 b	Person mit engem Kontakt	<i>Sofern eine Person mit engem Kontakt zur symptomatischen Person gestanden hat:</i> geht weiterhin zur Arbeit, vermeidet engen Kontakt zu den weiteren Mitarbeitenden <i>Sofern eine Person mit engem Kontakt selbst symptomatisch betroffen ist:</i> vgl. Ziff. 1.1.a
1.2	Mitarbeiter/in	<i>Nur sofern der Arzt keinen Covid19-Test anordnet:</i> meldet ihre oder seine Erkrankung der Kontaktstelle mit dem Hinweis, dass kein Covid19-Verdachtsfall besteht, und setzt nach Genesung die Arbeit wieder fort
1.3	KiG / Kontaktstelle	behandelt die Meldung als normale Krankheitsmeldung lässt den Arbeitsplatz sofern notwendig desinfizieren und / oder schliesst diesen ab
2	Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter muss sich einem Covid19-Test unterziehen Eine Person hatte engen Kontakt zur Person, die sich einem Covid19-Test unterziehen muss	
2.1	Mitarbeiter/in	arbeitet (weiterhin) im Home-Office, informiert die Kontaktstelle über den bevorstehenden Covid19-Test
2.2	KiG / Kontaktstelle	evaluiert, ob die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mit anderen Mitarbeitenden engen Kontakt hatte, und weist diese an, enge Kontakte zu vermeiden oder, wenn möglich, im Home Office zu arbeiten

Fall	Wer	Was
2.3	KiG / Kontaktstelle	informiert Mitarbeitende über die Situation und die getroffenen Massnahmen
2.4	KiG / Kontaktstelle; Mitarbeiter/in	sorgt für die kurzfristige Stellvertretung und plant die weitergehende Stellvertretung bzw. trifft andere geeignete Massnahmen für den Fall eines positiven Testergebnisses
2.5	Mitarbeiter/in	informiert die Kontaktstelle über das Testergebnis
2.6	KiG / Kontaktstelle	<i>Nur sofern das Testergebnis negativ ist:</i> informiert Mitarbeitende und beendet die angeordneten Massnahmen
3	Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter ist positiv auf Covid19 getestet worden. Eine Person hatte engen Kontakt zu einer positiv getesteten Person	
3.1	Mitarbeiter/in	informiert die Kontaktstelle und handelt nach den Weisungen des Contact-Tracing
3.2 a	Mitarbeiter/in	<i>Sofern er oder sie selbst positiv auf Covid19 getestet worden ist:</i> begibt sich in Isolation, ist krankgeschrieben oder arbeitet bei mildem Krankheitsverlauf im Home-Office
3.2 b	Person mit engem Kontakt	<i>Sofern eine Person, mit der sie oder er engen Kontakt hatte, positiv auf Covid19 getestet worden ist:</i> begibt sich in Quarantäne und arbeitet, wenn möglich, im Home-Office Ausnahmen für - Geimpfte und Genesene während sechs Monaten; - Mitarbeitende von Betrieben, die über ein Testkonzept (mit mindestens wöchentlichen Tests und regelmässiger Information) verfügen (Befreiung während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg)
3.3	KiG / Kontaktstelle	informiert Mitarbeitende über die Situation und die vom Contact-Tracing getroffenen Massnahmen; informiert bei Bedarf weitere Stellen (z.B. Schule)
3.4	KiG / Kontaktstelle; Mitarbeiter/in	sorgt für die Stellvertretung bzw. trifft andere geeignete Massnahmen (z.B. Ersatzanlässe organisieren, Präsenzveranstaltung einstellen)
3.5	Mitarbeiter/in	informiert die Kontaktstelle über das Ende der vom Contact-Tracing angeordneten Massnahmen
3.6	KiG / Kontaktstelle	sorgt, sofern erforderlich, für eine geeignete Rückkehr der Mitarbeiter/in (unter Beachtung der Fürsorgepflicht)

Definitionen	
Kontaktstelle	Kirchgemeindepräsidium oder andere, vom Kirchgemeinderat bezeichnete Stelle (vgl. oben, lit. a Ziff. 2)
Enger Kontakt	Weniger als 1,5 Meter Abstand ohne Schutz während mehrerer Minuten
Contact Tracing	Link
Isolation	Trennung von der Öffentlichkeit und von anderen Menschen
Quarantäne	Vermeidung des Kontakts zur Öffentlichkeit und zu anderen Menschen

7. Im Besonderen: Erfassung Freiwilligenleistungen

Handhabung der Erfassung der Leistungen von Freiwilligen in der aktuellen Corona-Situation

Wegen der anspruchsvollen Lage der Corona-Situation mussten kirchliche Anlässe abgesagt werden; aufgrund der herausforderungsreichen organisatorischen Umstände werden weitere Absagen erforderlich sein. Die dabei vorgesehenen Freiwilligen kommen diesfalls nicht wie geplant zum Einsatz. Für die Erfassung der Freiwilligenstunden sind trotzdem ausschliesslich diejenigen Einsätze zu erfassen, welche effektiv geleistet wurden. Auch wenn dies kurzfristig eine Reduktion gegenüber den geplanten Einsätzen bedeuten mag, kann sich das über die Gesamtperiode der Erfassung möglicherweise wieder etwas ausgleichen. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn werden zudem im Bericht zuhanden der kantonalen Behörden die ersichtlichen Schwankungen erläutern können.

Erfassung der Einsätze von «Mobilen Boten»:

Die Erfassung erfolgt analog den Einsätzen im Besuchsdienst. Die Freiwilligen, die von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn begleitet werden, melden dem oder der Verantwortlichen die Anzahl ihrer Einsätze. Sollten einzelne Einsätze länger als 3 Std. dauern, wird dies vermerkt. Der / die Verantwortliche überträgt die Gesamtzahl der Einsätze bei den entsprechenden Kategorien (X mal kurze Einsätze, Y mal halbe Tage, evtl. Z mal ganzer Tag).

b) Alternative Gottesdienste und Feiern

Zur Verbreitung von Musik via Internet, Streaming etc.:
vgl. Kap. IV.C.1.a, [Gottesdienst; Taufe, Trauung](#)

1. Gottesdienst in der Gemeinde

- Sonntägliches Glockenläuten zur üblichen Zeit beibehalten.
- Die Kirche möglichst offen halten zur individuellen Andacht.
- Predigten in der Kirche auflegen oder auf Bestellung verschicken.
- Möglichkeiten kleinerer Gottesdienstformate prüfen.
- Zeiten gemeinsamer Andacht zu Hause festlegen und publizieren.
- Eigene gottesdienstliche Angebote auf YouTube stellen (s.u.).

2. Gottesdienst zu Hause

- Individuelle Andachten mit Losungen, Tagzeitengebet. Anregungen unter <https://gottesdienst.refbejuso.ch/aktuelles/>
- Weitere Impulse: <https://www.ref-sg.ch/zusammenhalten.html> (Gottesdienste und Predigten)
- App «from»: täglich neue Inhalte: Bibeltext, Psalm, Gedanke, Bild, Provokation, Frage, Gebet
- App «Gottes Wort für jeden Tag»

3. Gottesdienst in den Medien

- Radiopredigten (SRF 2, SRF Musikkunde, jeden Sonntag i.d.R. um 9.00 Uhr, Radio BeO www.ki-beo.ch)
Rund 1500 Radiopredigten (ab 2004) sind über die Website www.radiopredigt.ch zu lesen (pdf) und zu hören (mp3), abrufbar nach Bibelstellen und Predigenden.
- Fernsehgottesdienste (SRF, ARD, ZDF)
Jederzeit zu sehen sind Gottesdienste am Fernsehen über die Website www.srf.ch, «play srf»

4. Gottesdienst digital

- Eigene gottesdienstliche Angebote (Video-Botschaften, Kurzpredigt, Kurzliturgie, Gebet etc.) auf YouTube stellen:
Mit dem Hochladen auf ein Filmportal wird ein Link generiert, der dann auf der Homepage, über Emails oder WhatsApp Interessierten zugestellt werden kann.
(In Gottesdiensten mit mehreren «Protagonist/innen» bitte auf die erforderliche räumliche Distanz achten – selbst wenn dies nur in einer kurzen Sequenz ersichtlich sein sollte.)
Beispiele von Gottesdiensten, Kurzandachten und liturgischen Feiern sind in grosser Zahl auf YouTube und den Social Media zugänglich.
- Kommunikationsplattform «Pfefferstern»
Kirchgemeinden, welche über das Tool «Pfefferstern» verfügen, können dieses auch für die geistliche Begleitung ihrer Mitglieder einsetzen, indem sie ihren Mitgliedern oder bestimmten Zielgruppen Videobotschaften, Tagesverse etc. direkt auf ihr Smartphone etc. senden.
- Livestreams:
 - Tipps für Livestreams von Gottesdiensten: <https://andreama.at/2020/03/15/tipps-fur-livestreams-von-gottesdiensten/>
 - Livestreams «Homemade» mit Hilfe von twitch.tv

5. Plattformen (Sammlungen mit gottesdienstlichen Materialien, speziell zur Corona-Krise)

- <https://gottesdienst.refbejuso.ch/aktuelles/>
- Gottesdienste online aus Kirchgemeinden der Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn: <http://www.refbejuso.ch/publikationen/links/kirchgemeinden-digital-rund-um-coronavirus/>.
Eigene Gottesdienste können angemeldet werden über kommunikation@refbejuso.ch.
- <https://www.gottesdienst-ref.ch/aktuelles>
- <https://www.ref-sg.ch/zusammenhalten.html>
- <https://evangelisch-digital.de>

c) Rechtliche Ausführungen zu Lohn- und Honorarzahlungen

I. Kurzarbeit

Eine **Anmeldung zur Kurzarbeit** ist für Kirchgemeinden grundsätzlich nicht möglich. Zwar kann es durchaus sein, dass Mitarbeitende aufgrund der Pandemie-Situation (abgesagte Veranstaltungen u.ä.) erheblich weniger arbeiten konnten und sich auch Homeoffice nicht anbot (z.B. Sigrist/innen, Organist/innen, Katechet/innen etc.). Der Hauptzweck der Kurzarbeit ist jedoch, Unternehmen davor zu bewahren, in wirtschaftlich schwierigen Phasen Personal abbauen zu müssen und somit Entlassungen und Arbeitslosigkeit zu verhindern. Um Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung zu haben, muss u.a. davon ausgegangen werden können, dass **durch die Kurzarbeit die Arbeitsplätze erhalten werden**. Die Kurzarbeit will Arbeitsplätze schützen, die vom Arbeitgeber z.B. aufgrund einer schwierigen wirtschaftlichen Lage (Auftragsrückgang, Ausbleiben von Lieferungen für die Produktion etc.) nicht mehr bezahlt werden können. Es wird für Kirchgemeinden oder andere öffentlich-rechtlich Körperschaften **kaum möglich sein zu belegen**, dass sie Kurzarbeit einführen müssen, um die Arbeitsplätze ihrer Angestellten zu erhalten. Die Löhne der Mitarbeitenden sind vorwiegend aus Steuereinnahmen finanziert. Wenn Mitarbeitende der Kirchgemeinde aufgrund der staatlichen Massnahmen nicht arbeiten können, entgehen der Kirchgemeinde dadurch keine Einnahmen und es besteht somit keine Gefahr, dass die Kirchgemeinde deshalb die Löhne nicht mehr bezahlen kann. Eine andere Beurteilung könnte sich erst dann ergeben, wenn aufgrund von Steuerausfällen auch bei einer Kirchgemeinde das Risiko steigt, **ohne Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung Teile des Personals** entlassen zu müssen. Es liegt leider noch keine explizite Rechtsprechung zur vorliegenden Thematik vor; die zuständigen Ämter gehen jedoch davon aus, dass nur Betriebe Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben, welche ein unternehmerisches Risiko tragen.

II. Lohn- und Honorarzahlungen bei Absage von Gottesdiensten und Anlässen

a) Grundsatz

Für einige Mitarbeitende und von der Kirchgemeinde engagierte Personen kann die Absage kirchlicher Veranstaltungen bedeuten, dass sie ihre **Arbeit/Leistung nur teilweise oder sogar gar nicht erbringen können** (z.B. externe Referentinnen und Referenten). Damit diese Personen wenigstens eine minimale finanzielle Sicherheit haben, sollte der Grundsatz gelten, dass sich die Kirchgemeinden ihnen gegenüber soweit möglich solidarisch und kulant verhalten.

b) Festangestellte Mitarbeitende mit fixen oder variablen Arbeitspensum

Festangestellte Mitarbeitende haben in diesen Fällen **Anspruch auf Bezahlung ihres Gehalts**:

- Für Angestellte mit vertraglich zugesichertem fixem Arbeitspensum ist der **normale Lohn auszu zahlen**. Dies gilt auch für Mitarbeitende im Stundenlohn, sofern ein Arbeitspensum vertraglich festgelegt ist.
- Teilweise sind Mitarbeitende in den Kirchgemeinden fest angestellt, ihr Pensum und ihre Lohnzahlung bestimmen sich jedoch nach den Einsätzen. In diesen Fällen wird empfohlen, die **geplanten Einsätze (z.B. gemäss Predigtplan) zu bezahlen**, wie wenn sie durchgeführt worden wären.

c) Mitarbeitende im Stundenlohn ohne fixes Arbeitspensum

Die Frage, ob für Mitarbeitende im Stundenlohn ohne fixes Arbeitspensum eine Lohnzahlung rechtlich zwingend ist, muss aufgrund des konkreten Arbeitsverhältnisses beurteilt werden:

- Es wird empfohlen, analog zu den festangestellten Mitarbeitenden mit variablen Pensen, die **geplanten Einsätze zu entschädigen**, wie wenn sie durchgeführt worden wären.
- Ist eine Planung der Einsätze noch nicht erfolgt, wird empfohlen (analog der Berechnung von Mutterschafts- oder Arbeitslosenentschädigung) auf den **durchschnittlichen Lohn der letzten Monate** abzustellen.

d) Honorarzahlungen von externen Referenten/Referentinnen und Musikern/Musikerinnen

Wo Anlässe ausfallen müssen, sind **kulante Regelungen** angezeigt:

- Engagierten externen **Musikerinnen und Musiker** soll die vereinbarte Gage zu **100%** ausbezahlt werden. Die Kirchgemeinde kann, sofern sie dies als erforderlich erachtet, in Vereinbarungen mit externen Musikerinnen und Musikern vorsehen, dass auf die Auszahlung einer Gage teilweise oder ganz verzichtet wird, wenn der fragliche Anlass mehrere Monate im Voraus abgesagt wird. Die Regelung kann dabei eine Staffelung vorsehen (z.B. Gage von 50%, wenn Anlass x Monate im Voraus abgesagt wird; keine Gage, wenn die Absage früher erfolgt).

Es besteht zum Teil die Möglichkeit, dass Musikerinnen und Musiker über die **Covid-19 Verordnung Erwerbsausfall** ihren Erwerbsausfall zu 80% geltend machen können. Die **rechtliche Situation** in den Kirchgemeinden bezüglich der nicht festangestellten Musikerinnen und Musiker ist **sehr unterschiedlich** und kann sich je nach Engagement und Art der Veranstaltung unterscheiden. Auch die Situation bei den Musikerinnen und Musikern kann sehr unterschiedlich sein. So sind diese staatlichen Gelder nur für bei der Ausgleichskasse als selbständigerwerbend angemeldete Musikerinnen und Musiker verfügbar. Nicht alle freischaffenden Musikerinnen und Musiker sind jedoch auch selbständig erwerbend, womit ihnen der Zugang zur Erwerbsausfallentschädigung verwehrt bleibt. Es kann deshalb je nach Fallkonstellation empfohlen sein, mit den betr. Musikerinnen und Musikern Kontakt aufzunehmen und zu klären, welche staatlichen Möglichkeiten der Finanzierungen möglich sind und so möglichst **gemeinsam eine angemessene und kulanter Lösung** zu finden.

Zu beachten sind die untenstehenden Ausführungen über die Abgrenzung des Auftrags/Mandats zum Arbeitsvertrag. Insbesondere bei nicht lediglich einmalig engagierten Musikerinnen und Musikern ist es möglich, dass faktisch ein Arbeitsverhältnis vorliegt und womöglich die Lohnzahlung (Gage) von der Kirchgemeinde geschuldet ist.

- Mit externen **Referentinnen und Referenten** im Auftragsverhältnis sollte eine gemeinsame Absprache gesucht werden. **Aufwendungen**, die den Referentinnen und Referenten bei der Vorbereitung des Mandats **bereits entstanden sind, sind zu entschädigen**. Aus Kulanz kann ihnen auch **über dieses Minimum hinaus eine Entschädigung** im Umfang von z.B. 30% des ursprünglich festgesetzten Betrages ausbezahlt werden.

e) Abgrenzung Arbeitsverhältnis und Auftrag/Mandat

In manchen Fällen ist die Abgrenzung zwischen Aufträgen/Mandaten und Arbeitsverhältnissen nicht eindeutig. Es ist darauf hinzuweisen, dass die **Bezeichnung des jeweiligen Vertrags nur eine untergeordnete Rolle spielt**. Vielmehr sind bei der Qualifizierung des Vertragsverhältnisses die konkreten Regelungen zu beurteilen. Folgende typische Merkmale des Vertragsverhältnisses können darauf hindeuten, ob es sich um ein Arbeitsverhältnis oder um einen Auftrag bzw. ein Mandat handelt:

Arbeitsverhältnis	Auftrag / Mandat
- Die Person ist in die Arbeitsorganisation eingebunden und erhält laufend Arbeit zugeteilt (z.B. gehört zum Team dazu, wird regelmässig und langfristig für Einsätze eingeplant). Hier ist auch der Auftritt gegen aussen (z.B. Internetseite) zu beurteilen - Die Kirchgemeinde hat Weisungsbefugnis (Subordinationsverhältnis) - Es ist eine Kündigungsfrist vereinbart - Die Person ist wirtschaftlich vom Auftrag- (bzw. eben Arbeit-)geber abhängig	- Die Person erbringt für eine Mehrzahl von Auftraggebern Leistungen und teilt dabei ihre Zeit frei ein - Sie ist wirtschaftlich unabhängig vom Auftraggeber - Sie schuldet einen Arbeitserfolg, nicht eine Arbeitsleistung - Der Vertrag kann jederzeit widerrufen oder gekündigt werden

Ein Auftrag/Mandat kann erfahrungsgemäss **insbesondere Kirchenmusikerinnen und -musiker betreffen**, die regelmässig von der Kirchgemeinde eingesetzt und in der Planung, Bezahlung und Einbindung wie die fest angestellten Organistinnen und Organisten behandelt werden. Hier ist bezüglich der **Bezahlung von vereinbarten Honoraren ganz besonders Kulanz** zu zeigen.

f) Weitere Hinweise

- Auch **mündliche Abmachungen** sind Verträge und haben Gültigkeit.
- Mit **Spesen** werden tatsächlich anfallende Kosten vergütet. Diese sind, insofern die Kosten wegfallen, nicht zu entschädigen.

III. Lohnfortzahlung bei anderen Ausfällen

Es ist möglich, dass Mitarbeitende aus Gründen, die sie selber betreffen, nicht zur Arbeit erscheinen können (z.B. Notwendigkeit, sich in **Quarantäne** zu begeben aufgrund Kontakt mit einer erkrankten Person; vgl. jedoch unten für den Fall einer Quarantänepflicht nach Reise in ein **Gebiet mit besorgniserregenden Virusvarianten**). In diesen Fällen kann ebenfalls geprüft werden, inwiefern die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten in Frage kommt. Ist dies nicht umsetzbar, **hängt es von der Regelung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses ab**, inwiefern eine Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin besteht. Möglich ist z.B. die Anlehnung an Regelungen wie den Kurzurlaub im Falle von Krankheit von nahen Familienangehörigen. Angesichts der vorliegenden Ausnahmesituation könnten je nach Fall jedoch auch kulantere Regelungen (z.B. anstelle einer bestimmten Anzahl von Tagen ein Urlaub bis zur Sicherstellung der Betreuung) angezeigt sein.

Zu beachten ist, dass die **Treuepflicht der Mitarbeitenden** umgekehrt verlangt, dass sie alles in ihrer Möglichkeit Stehende unternehmen, um möglichst bald wieder für die Arbeitgeberin zur Verfügung zu stehen. So kann die Gewährung von Kurzurlaub auch verweigert werden, wenn der/die betr. Mitarbeitende nachweislich die geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln oder Schutzmassnahmen zur Eindämmung des Coronavirus verletzt hat und deshalb die Arbeitsleistung nicht erbringen kann.

Es ist möglich, dass gestützt auf die Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) vom 20. März 2020 Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit infolge Ausfalls der Fremdbetreuung der Kinder oder infolge Quarantäne unterbrechen müssen, unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf eine Entschädigung der AHV-Ausgleichskasse haben. Diese ist jedoch

gemäss Art. 2 Abs. 4 der genannten Verordnung subsidiär zu insbesondere Lohnfortzahlungen der Arbeitgeberin.

Wer in die **Schweiz einreist** und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der vorangehenden 14 Tage in einem **Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko** aufgehalten hat, ist verpflichtet, sich während 10 Tagen in Quarantäne zu begeben. Die Liste der **Gebiete mit besorgniserregenden Virusvarianten** ist auf www.bag.admin.ch verfügbar. Seit dem 8. Februar 2021 kann die 10-tägige Quarantäne mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde vorzeitig beendet werden, wenn die betroffene Person ab dem 7. Tag einen Antigen-Schnelltest oder eine molekularbiologische Analyse (PCR-Test) durchführt und das Resultat negativ ist. Es besteht kein Anspruch auf Übernahme der Testkosten. Bis zum eigentlichen Ablauf der Quarantäne (10. Tag) muss die Person jederzeit eine Gesichtsmaske tragen und den Abstand von 1.5 Metern gegenüber anderen Personen einhalten, ausser sie hält sich in der eigenen Wohnung oder Unterkunft (z.B. Ferienwohnung, Hotel) auf. Bei einem positiven Test muss sich die Person unverzüglich in Isolation begeben.

Ob im Falle einer Quarantänepflicht aufgrund einer Reise in ein **Gebiet mit besorgniserregenden Virusvarianten** eine Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin besteht, muss jeweils **im konkreten Fall abgeklärt** werden. Es kommt insbesondere darauf an, ob dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin ein Verschulden für die Arbeitsverhinderung, die durch die Quarantäne entsteht, vorgeworfen werden kann. Dies bedeutet, dass von folgendem Grundsatz ausgegangen werden kann:

- War **bei Abreise noch nicht bekannt**, dass sich das Reiseland auf der Liste befinden wird, so ist es wahrscheinlich, dass kein Verschulden auf Seiten des Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin besteht und eine **Lohnfortzahlungspflicht** der Arbeitgeberin besteht.
- Reist die betr. Person **trotz Reisewarnung** oder im Wissen darum, dass das Land/Gebiet auf die Liste aufgenommen wird, in ein entsprechendes Gebiet/Land, kann ihr wahrscheinlich ein Verschulden vorgeworfen werden. Somit hat sie eher **keinen Gehaltsanspruch** und muss sich die ausgefallene Zeit z.B. als Ferien oder Kompensation von Überzeit anrechnen lassen. Ausnahmen sind hier allenfalls möglich, wenn die Reise z.B. aus zwingenden persönlichen Gründen gerechtfertigt wäre (Besuch eines sterbenden Angehörigen). Dies muss im Einzelfall geprüft werden.

Sofern das **kantonalbernerische Recht** für Kirchgemeinden zur Anwendung kommt, ist es möglich, dass bei einer Person, die wegen dieses Aufenthaltes erkrankt, der **Gehaltsanspruch im Krankheitsfall aufgrund Grobfahrlässigkeit gekürzt** oder eingestellt wird (Art. 53 Abs. 1 Personalverordnung). Ob entsprechende Bestimmungen in anderen Kirchgemeinden Geltung haben, muss im konkreten Fall abgeklärt werden.

- Eine Lohnfortzahlungspflicht besteht jeweils, wenn die Arbeitgeberin die betr. Person in das entsprechende Gebiet zur Arbeit entsendet hat (kein Verschulden des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin) oder wenn die betr. Person trotz Quarantäne von zu Hause aus ihre Arbeit erledigen kann/erledigt (Nichtvorliegen einer Arbeitsverhinderung).

Es besteht **kein Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz** gemäss der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall bei einer Quarantänepflicht aufgrund Reise in einen Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko (Art. 2 Abs. 2^{bis} [Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall](#)).

d) Hinweise für Gemeindeseelsorge, die in Institutionen der Langzeitpflege tätig sind



Diese Hinweise richten sich an Gemeindeseelsorger/innen, zu deren Aufgabenbereich die Seelsorge in Alters- und Pflegeheimen gehört. Sie beschreiben auf dem Hintergrund der aktuellen Pandemie-Situation das Anliegen und den Auftrag der Seelsorge in der Begleitung von Bewohner/innen in Alters- und Pflegeheimen sowie konkrete Gestaltungsmöglichkeiten des Seelsorgeangebots.

Hintergrund

Die hochbetagten, häufig multimorbid erkrankten Bewohner/innen als Angehörige einer Risikogruppe, stellt die Situation vor existentielle Herausforderungen. In solchen Situationen, wie überhaupt am Lebensende, sind Spiritualität und persönlicher Glaube für viele eine bedeutsame Ressource.

Beim Eintreffen einer Pandemiewelle sind jeweils Verschärfungen bei den Besuchsregelungen zu beobachten: [Besuchsbeschränkungen](#)

Wenn immer möglich sollte ein bestehender Zugang von Gemeindeseelsorger/innen genutzt werden. Die Heime müssen für den Zugang ihre Schutzkonzepte anpassen. Es ist für Gemeindeseelsorger/innen deshalb angezeigt, sich vor dem Besuch in Heimen zuerst mit der Heimleitung abzusprechen.

Anliegen

- Gerade in der durch die Corona-Pandemie bedingten Ausnahmesituation sollen die Bewohner/innen in den Alters- und Pflegeheimen Zugang zu spiritueller-religiöser Begleitung haben und Belastungen, Ängste und ethische Fragestellungen mit einer Seelsorge-Fachperson besprechen können.
- Die Seelsorge ist bestrebt, Bewohner/innen und Angehörige, die dies wünschen, in dieser Situation so direkt und persönlich wie möglich zu unterstützen.
- Die Seelsorge hält sich an alle erforderlichen, in der Institution geltenden Schutzmassnahmen und Sicherheitsvorkehrungen.

Spirituelle Begleitung ist Teil einer ganzheitlichen Betreuung am Lebensende

Im Rahmen einer ganzheitlichen Behandlung und Pflege ist spiritueller-religiöser Begleitung der Bewohner/innen integrierender Teil der Bewohnerbetreuung. Daher muss gewährleistet sein, dass Bewohner/innen, die es wünschen, Kontakt und Begleitung durch Seelsorgende ermöglicht wird.

Verschiedene Formen seelsorglicher Begleitung

Die Gemeindeseelsorgenden suchen nach Formen und Möglichkeiten von spiritueller-religiöser Begleitung, die der gegenwärtigen Situation Rechnung tragen. Dies können sein:

- Persönliche Kontakte unter Berücksichtigung von körperlicher Distanz und bei Covid-Erkrankten weiteren Massnahmen
- Telefonische Kontakte, Videoanrufe
- Gestaltung von internen Feiern und Ritualen, soweit die Sicherheitsbestimmungen erfüllt sind
- Übertragung von in Podcastform aufgenommenen Gemeindegottesdiensten auf internen Haus-TV-Kanälen
- Verteilung von Grusskarten mit den telefonischen Kontaktdaten der Gemeindeseelsorge und dem expliziten Gesprächsangebot und mit Hinweisen auf TV-Gottesdienste
- Verteilen von Grusskarten zu bestimmten Anlässen wie kirchlichen Feiertagen oder Geburtstagen
- Zusendung von Predigten, Gemeindenachrichten etc.

Zugang für die Seelsorge in die Pflegeinstitutionen: Proaktives Vorgehen

Voraussetzung ist der Zugang für Gemeindeseelsorgende in die Alters- und Pflegeheime. Dieser ist nicht überall gegeben. Nicht allen Institutionen ist dabei das Angebot und der bewohner/innen-zentrierte, offene Begleitungsansatz der Seelsorge bekannt. Es braucht einen engen Kontakt mit Institutions- oder Pflegedienstleitungen, um die Arbeit und Vorgehensweise der Seelsorge zu erklären und um kontextbezogene Möglichkeiten seelsorglicher Unterstützungsangebote zu finden.

Weiterführende Links:

Seelsorge der Refbejuso in Altersinstitutionen im Kanton Bern, vgl. www.heimseelsorgebern.ch

Merkblatt zu Spiritual Care und Seelsorge in Langzeitpflegeinstitutionen von palliative.ch: www.palliative.ch/de/fachbereich/task-forces/fokus-corona

Renata Aebi und Pascal Mösli, im Austausch mit den Fachpersonen der Seelsorge: Delia Grädel, Roland Jordi, Magdalena Stöckli-Ehrensperger, Geraldine Walter

Kontaktperson: Pascal Mösli, Verantwortlicher Spezialseelsorge und Palliative Care Refbejuso
T 031 340 25 81 – M pascal.moesli@refbejuso.ch

e) Psychische Gesundheit

Jeder zweite Mensch in Europa erlebt einmal im Leben eine psychische Erkrankung. Die Corona Situation verschärft die Situation zusätzlich. Betroffen sind alle Altersgruppen und sozialen Milieus. Laut Schätzungen leben aktuell 35 Prozent der Schweizer Bevölkerung mit einem psychischen Leiden.

Wichtig ist, psychische Probleme bei Angehörigen, Freunden oder Arbeitskollegen rechtzeitig zu erkennen, **auf die Menschen zuzugehen und Hilfe anzubieten**. Dabei gilt: lieber einmal zu viel als zu wenig fragen. Das gilt auch für akute Notsituationen, zum Beispiel wenn jemand Suizidabsichten äussert. Wer unsicher ist, sich selber in einer akuten Notlage befindet oder einer Person begegnet, die Hilfe braucht, kann sich an eine der untenstehenden Stellen wenden:

- Kriseninterventionszentrum KIZ, 24 Std. offen
Tel. 031 632 88 11
- Die Dargebotene Hand Nummer 143
- Der Hausarzt/die Hausärztin
- Nummer 144 (Ambulanz) für akute Notfälle

Bei chronischen Problemen, eigenen psychischen Beschwerden oder wenn keine akute Krise besteht, helfen u.a. auch diese Internetseiten weiter:

- www.psy.ch (Wegweiser für psychische Gesundheit)
- www.dureschnufe.ch (Schweizer Kampagne zu psychischer Gesundheit)
- [Beratung - Pro Mente Sana](#)
- www.angehoerige.ch (kostenlose Beratung für Angehörige)

In Zusammenarbeit mit Pro Mente Sana bieten die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn neu 12-stündige **«ensa Kurse»** zum Thema **«Erste Hilfe für Psychische Gesundheit»** an. Teilnehmende lernen in diesen Kursen kompetent auf psychische Probleme zu reagieren, in dem sie:

- den Betroffenen die notwendige Unterstützung geben
- professionelle Hilfe vermitteln
- Personen in akuten psychischen Krisen beistehen.

Die Kurse sind in diesem Jahr in erster Linie für Amtsträger/innen, sind aber auch für andere Interessierten offen. Nächstes Jahr werden diese Kurse auch für weitere Personengruppen wie Freiwillige, Kirchgemeinderäte/Kirchgemeinderätinnen, Sigrister etc. angeboten.

Mehr **Infos** unter: [Psychische Gesundheit - Sozial-Diakonie \(diakonierefbejuso.ch\)](http://Psychische%20Gesundheit%20-%20Sozial-Diakonie%20(diakonierefbejuso.ch))

f) Informationstext für Kirchgemeinden

Vorschlag Informationstext zur Aufschaltung auf Kirchgemeinde-Homepage

Auch wenn wir mit weitreichenden behördlichen Massnahmen rechnen müssen: Wir sind weiterhin für Sie da und freuen uns auf Sie!

~~Gemäss den Vorgaben des Bundes dürfen Gottesdienste bis zu 100 Personen (in Innenräumen) bzw. bis zu 300 Personen (im Freien) stattfinden (inkl. Beerdigungen). Der Kanton kann die Personenobergrenze tiefer ansetzen. Für weitere Anlässe der Kirchgemeinde bestehen weitgehende staatliche Restriktionen.~~

In der Kirche besteht eine generelle Maskentragpflicht (Ausnahmen: Kinder vor ihrem 12. Geburtstag; medizinische Gründe). Als Grundregeln gelten zudem weiterhin die Hygienemassnahmen und die Abstandsregeln. Werden diese Schutzmassnahmen nicht (umfassend) angewandt, ist für die Teilnehmenden damit ein Infektionsrisiko verbunden. Das bedeutet auch, dass sich bei Auftreten eines positiven Falls alle Kontaktpersonen in Quarantäne zu begeben haben. Wird der Mindestabstand unterschritten und sind weitere Schutzmassnahmen (z.B. Trennwände) nicht (umfassend) umsetzbar, müssen daher grundsätzlich die Kontaktdaten (insbes. Name, Vorname, Telefonnummer, vollständige Adresse, Geburtsdatum) der anwesenden Personen erhoben werden. Dies, damit eine allfällige Übertragung durch den Kanton zurückverfolgt und die Übertragungskette unterbrochen werden kann (Contact Tracing). Die Teilnehmer/innen sind gemäss den gesetzlichen Vorgaben zur Datenbekanntgabe verpflichtet. Bei Familien oder anderen Gruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind, genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person. Die Daten werden während zwei Wochen von einer dafür bezeichneten verantwortlichen Person in der Kirchgemeinde sorgfältig aufbewahrt. Falls sich in dieser Zeit keine Übertragung feststellen lässt, konkret keine am betreffenden Anlass präsente Person Symptome zeigt, werden die Daten vernichtet.

Wir bitten Sie um Verständnis und um Ihre Mitwirkung. Zum Schutz von uns allen wird die Unterstützung aller benötigt.

Der Kirchgemeinderat und die Mitarbeitenden danken Ihnen.